

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
1.	Beginn und Höhe der Beitragszahlung	§ 6 Sind auch für <b>Lehrlinge</b> Abfertigungsbeiträge zu entrichten?	Ja!
2.		§ 6 <b>Beispiel:</b> Ein Lehrling begann vor dem 1.1.2003 mit seiner Lehre. Ende der Lehrzeit ist nach dem 1.1.2003. Ist für das Beschäftigungsverhältnis als Geselle das neue Abfertigungsrecht anzuwenden?	Nein.
2.01		Die Antwort auf die Frage 2 wurde auf "Nein" abgeändert. Wir ersuchen um ausführliche Begründung.	Diese Auslegung wurde vom BMVA gemeinsam mit den Sozialpartnern getroffen. Die Übernahme in das "Gesellendienstverhältnis" begründet kein neues Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis Lehrling wurde vor dem 1. Jänner 2003 begründet und unterliegt somit dem BMVG.
3.		§ 6 Wie sieht die betriebliche Mitarbeitervorsorge für <b>geringfügig Beschäftigte</b> aus?	Für geringfügig Beschäftigte gelten die Bestimmungen des BMVG. Der Beitragszeitraum ist in diesem Fall ein Monat.
3.01		Wir ersuchen um eindeutige Stellungnahme, ob tatsächlich EDV-technisch vorzusehen ist., dass der MV-Beitrag für geringfügig Beschäftigte monatlich und der UV-Beitrag weiterhin jährlich vorzuschreiben bzw. abzurechnen ist ! Außerdem ist eine bundeseinheitliche Vorgangsweise sicher zu stellen.	Die gesetzliche Regelung im BMVG ist eindeutig. Trotz wiederholter Versuche, eine Vereinheitlichung der SV-Fälligkeiten und der BMVG-Fälligkeit zu erreichen, ist diese Gesetzesvorgabe umzusetzen.
4.		§ 6 Findet diese Bestimmung für <b>tageweise Beschäftigte im Sinne des § 471a ASVG</b> Anwendung?	Nein. Bei der Interpretation der Formulierung "Arbeitsverhältnisse, die länger als einen Monat dauern" ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses wesentlich, nicht aber das Beschäftigungsausmaß im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses (z.B. Tätigkeit jeden Freitag - Anwendung des BMVG).
5.		§ 6 Wie erfolgt die Abrechnung bei <b>Notariatskandidaten</b> bzgl. BMVG?	Zuständig ist die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes. Dies gilt auch für alle Personen, die keinen SV-Schutz haben, aber Arbeitnehmer sind. Die Meldung durch den Dienstgeber erfolgt schriftlich (nicht DFÜ).
5.01		<b>Notariatskandidaten und alle anderen Personen, die keinen Sozialversicherungsschutz haben, aber Arbeitnehmer sind!</b> Nachdem die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes für die Abwicklung der Durchführung der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge zuständig ist, ergeben sich folgende Fragen: 1. Dienstgeber (Notar) beschäftigt außer dem Notariatskandidaten (andere Dienstnehmer ohne Sozialversicherungsschutz) keine anderen Dienstnehmer und es ist daher keine Dienstgeber-Kontonummer vorhanden. Soll eine Dienstgeber-Kontonummer ohne Dienstnehmer angelegt und an den Hauptverband gemeldet werden? Genaue Dienstgeber-Daten sind auch für eventuelle Beitragseinbringungsmaßnahmen erforderlich. 2. Notariatskandidaten (andere Personen) sind nach dem ASVG ausgenommen (Voll- und auch Teilversicherung). Wie erfolgt die Zeitemeldung an den Hauptverband (Qualifikation, Beitragsgruppe, usw.)? 3. Wie erfahren die Dienstgeber (Notare) überhaupt, dass die Arbeitnehmer – sofern das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2002 beginnt – dem BMVG unterliegen und dass hierfür Beiträge an die Gebietskrankenkassen abzuführen sind?	1. Eine Dienstgeberkontonummer ist anzulegen. Eine Meldung hat nur an das BMV zu erfolgen. Eine Meldung in das ZV ist verboten.  2. Eine Anmeldung durch den Dienstgeber hat in Papierform zu erfolgen. Die sinnvollste Meldung in das BMV wäre aufgrund der geringen Zahl der Fälle, die Online-Meldung über den BMV-Klient.  3. Durch Information des KVT.
5.02		Unterliegt ein Versicherter dem BMVG, wenn sich dieser in Karenz befindet (Abfertigung Alt) und beim selben Dienstgeber in dieser Zeit ein geringfügiges oder auch vollversichertes (maximal 13 Wochen) Dienstverhältnis aufnimmt ?	In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das AV beim selben Dienstgeber arbeitsrechtlich als neues AV gilt. Es sind BMV-Beiträge zu entrichten, wenn das AV länger als einen Monat dauert (erster Monat ist Beitragsfrei).
5.03		Gem. § 6 Abs. 1 BMVG hat der Arbeitgeber den MV-Beitrag an den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Für Notariatskandidaten sowie für Personen, die keinen SV-Schutz haben, gibt es keinen zuständigen KV-Träger. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert daher die Antwort ? Zusätzlich ersuchen wir um Aufklärung, welche Personen als Arbeitnehmer gelten, aber nicht SV-pflichtig sind !	Die "monatliche Abwicklung" des BMVG erfolgt immer zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger, niemals unter Ausschaltung des Krankenversicherungsträgers. Dies bedingt, dass z.B. bei Notariatskandidaten der Krankenversicherungsträger zuständig wird, der bei Bestehen einer Pflichtversicherung zuständig wäre. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht. Welche Personengruppen noch in Frage kommen, wird die Praxis zeigen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
5.04		<p>Arbeitsgemeinschaften (ARGE) des Bauhauptgewerbes                      Verschiedenen Baufirmen bilden eine Arbeitsgemeinschaft.                      Für diese ARGE wird eine Dienstgeberkontonummer vergeben, die                      Versicherten werden von den Stammfirmen abgemeldet und bei der                      ARGE angemeldet.                      1. Bleiben diese Versicherten weiterhin Dienstnehmer ihrer                      Stammfirmen                      - ist das Beschäftigungsverhältnis zur Stammfirma aufrecht ?                      2. Unter welchem(en) Dienstgeberkonto(en) erfolgt die Abrechnung                      und Meldung (Lohnzettel Neu) der MV-Beiträge ?</p>	<p>Die ARGE kann arbeitsrechtlich nicht Dienstgeber sein, d.h. Dienstgeber bleibt die jeweilige Stammfirma.                      Die ARGE übernimmt nur die Lohnverrechnung, tritt also nur sozialversicherungsrechtlich als Dienstgeber auf, nicht aber arbeitsrechtlich (ist also                      nicht Arbeitgeber im Sinne des BMVG).                      Die ARGE erhält pro beteiligter Firma eine eigene Dienstgeberkontonummer vom KV-Träger zugewiesen. Diese Dienstgeberkontonummer ist vom In                      Betracht kommenden Arbeitgeber seiner MV-Kasse zur Ergänzung im Beitrittsvertrag mitzuteilen.                      Die BMV-Abrechnung der ARGE erfolgt über diese Dienstgeberkontonummer.                      Die Vergabe mehrerer Dienstgeberkontonummern ist auch dann erforderlich, wenn die beteiligten Firmen dieselbe MV-Kasse haben.</p>
5.05		<p>Unterliegen <b>Krankenpflegeschülerinnen mit Taschengeld</b> bzw.                      med.techn. Schülerinnen ohne Entgelt dem BMVG?</p>	<p>Nein, da kein Arbeitsverhältnis vorliegt.</p>
5.06		<p>Unterliegen Personen, die an einer <b>Ausbildung nach dem                      Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz</b> teilnehmen dem BMVG?</p>	<p>Nein, da kein Arbeitsverhältnis vorliegt.</p>
5.07		<p>Unterliegen <b>Heimarbeiter</b> dem BMVG?</p>	<p>Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz unterliegen nicht dem BMVG. Steht der Heimarbeiter in einem Arbeitsverhältnis (Dienstverhältnis), ist das                      BMVG anzuwenden.</p>
5.08		<p><b>Gleitpension:</b>                      Mitarbeiter erhält aufgrund einer Gleitpension die gesetzliche                      Abfertigung. Dienstverhältnis wird mit gekürzten Bezügen fortgesetzt.                      Unterliegt dieses dem BMVG?</p>	<p>Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, oder ob das alte Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird. Im ersten                      Fall unterliegt das neue Arbeitsverhältnis dem BMVG.</p>
5.09		<p>Ein <b>Gutsbesitzer</b> hat seinen Sohn im eigenen Betrieb beschäftigt.                      Auf Grund der Ausnahmebestimmungen entsteht keine Versicherung                      nach dem ASVG. Eine Versicherung ist nach dem BSVG gegeben.                      Laut Auskunft des Gutsbesitzers beruht das Arbeitsverhältnis seines                      Sohnes auf einem privatrechtlichen                      Dienstvertrag. Findet in einem solchem Fall das BMVG Anwendung                      und wenn ja, wer ist für die Einhebung der MV-Beiträge zuständig?</p>	<p>Das BMVG ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Eingehoben werden die Beiträge durch die zuständige Gebietskrankenkasse. Das ist jene                      Gebietskrankenkasse, die zuständig wäre, würde SV-Pflicht vorliegen. Die MV-Kasse ist vom Dienstgeber zu wählen.</p>
6.	§ 6	<p>Die grundsätzliche Frage der <b>Abfuhr der Beiträge</b> (je Dienstgeber                      an die jeweilige MV-Kasse?) ist noch ungeklärt.                      Wurde zwischenzeitlich eine Regelung gefunden?</p>	<p>Die als Beitragsoll erfassten Beträge werden unabhängig von den tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen an die MV-Kassen weitergeleitet (100                      % Weiterleitung).                      Die entstehenden Verzugszinsen kommen den KV-Trägern zugute, mit Ausnahme von Verzugszinsen die im Rahmen von Beitragsprüfungen                      entstehen.</p>
7.	§ 6	<p>Die <b>Verzugszinsen</b> aus Beitragsprüfungen wurden nicht als                      Bestandteil der BMVG-Umsetzungstätigkeiten gesehen sondern                      abgedeckt durch das Projekt "gemeinsame Beitragsprüfung". Kann                      man davon noch immer ausgehen?</p>	<p>Ja.</p>
8.	§ 6	<p><b>Fälligkeit:</b>                      Wie und wann ist mit der MV-Kasse abzurechnen?</p>	<p>Fälligkeit der Beiträge: jeweils der 10. des zweitfolgenden Monats (z.B. für Jänner 03: 10.03.03).</p>
9.	§ 6	<p><b>Wann ist Beginn der Abfertigungszahlung?</b></p>	<p>Grundsätzlich derselbe Tag des nächsten Monats. Der erste Monat ist beitragsfrei.</p>
10.	§ 6	<p><b>Beispiel:</b>                      Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 31.07. auf.                      Ist für den 31.08. der Abfertigungsbeitrag zu entrichten?                      (Im Bereich der Sozialversicherung nach § 45 ASVG - nein)</p>	<p>Grundsätzlich wäre in diesem Fall der 31.8. der Beginn der Abfertigungszahlung. In diesem Einzelfall ist es allerdings der 1.9.</p>
10.01		<p>Die Punkte 9 und 10 des Fragenkatalogs beziehen sich auf den                      Beginn der Beitragspflicht nach dem BMVG und führen immer wieder                      zu Rückfragen.                      Ist es richtig, dass grundsätzlich der gleiche Tag des nächsten Monat                      der Beginn ist und die Beitragspflicht nur dann am Ersten des                      übernächsten Monats beginnt, wenn es im nächsten Monat den                      gleichen Tag nicht gibt?                      Warum ist der Arbeitsbeginn am 31.7. ein Einzelfall, bei dem die                      Beitragspflicht nicht am 31.8. beginnt. Wäre ein zweiter solcher                      Einzelfall der Arbeitsbeginn 31.12./Beitragspflicht ab 1.2.?</p>	<p>Ja. In jenen Fällen, in denen der Beginn auf den 31. eines Kalendermonates fällt, akzeptieren die KVT auch den Beginn mit 1. des nächsten Monats.</p>

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
10.02		Ein Dienstnehmer ist genau einen Monat beschäftigt und hat nach dem arbeitsrechtlichen Ende noch einen Anspruch auf Ersatzleistung. Aus diesem Grund ergibt sich die Frage, ob für die Zeit der Ersatzleistung Beiträge nach dem BMVG zu zahlen sind. Seitens unserer Kasse wird die Meinung vertreten, dass in diesem Fall keine Beiträge für die Abfertigung fällig werden, da das arbeitsrechtliche Ende nicht über einen Monat hinausreicht.	Das ist korrekt.
11.	§ 6	<b>Beispiel:</b> Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 20.07. auf, die Beitragspflicht beginnt am 20.08. Besteht Beitragspflicht, wenn der Dienstgeber für diesen Dienstnehmer die Abfertigungsbeiträge bereits ab 01.08. leistet?	Grundsätzlich berechnet sich der Beginn der Abfertigung immer vom Tag des Beginns der Beschäftigung bis zum selben Tag des nächst folgenden Monats. Beiträge nach dem BMVG sind ab dem 1.8. nicht möglich. Sollte trotzdem eine Beitragsleistung erfolgen, ist diese beitragspflichtig aber lohnsteuerfrei gemäß der Randzahl 766b der Lohnsteuerrichtlinien.
12.	§ 6	<b>Beispiel:</b> Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 01.07. auf. Die Sonderzahlungen werden im Dezember fällig und zwar (UZ u. WR) je 6/12. Nachdem der erste Monat beitragsfrei ist, sind je 1/12 vom Sonderzahlungsanspruch abzurechnen? Falls der Dienstgeber für die Sonderzahlungen zur Gänze die Abfertigungsbeiträge bezahlt, stellen diese beitragspflichtiges Entgelt dar?	Der Abfertigungsbeitrag ist nach der Fälligkeit der Sonderzahlungen zu rechnen. Diese hängt vom einzel- bzw. kollektivvertraglichen Fälligkeitsdatum ab. Eine Kürzung der Sonderzahlung um ein Zwölftel ist nicht durchzuführen.
13.	§ 6	<b>Beispiel:</b> AV-Beginn 1.3.2003 AV-Ende 25.3.2003 Neuerlicher Beginn beim selben Arbeitgeber 15.5.2003. Sind die Resttage vom ersten Arbeitsverhältnis (5 Tage) bezüglich der Beitragsfreiheit des ersten Monats zu berücksichtigen oder ist ab 15.5.2003 wieder eine Beitragsfreiheit von einem Monat gegeben?	Voraussetzung ist, dass beide Arbeitsverhältnisse dem BMVG unterliegen, das bedeutet, dass sie länger als einen Monat dauern. Es erfolgt keine Resttagszählung. Im vorliegenden Fall unterliegt das erste Arbeitsverhältnis nicht dem BMVG, weil es kürzer als einen Monat dauert. Das zweite unterliegt dem BMVG, weil es länger dauert. Hier wird nicht zusammengerechnet. Das heißt, Beginn für die Abfertigung ist der 15. Juni 2003.
14.	§ 6	Das zweite Dienstverhältnis beim selben Dienstnehmer wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des 1. Dienstverhältnisses aufgenommen. Besteht <b>Beitragspflicht</b> ab dem 1. Tag auch dann, wenn das 1. Dienstverhältnis eine tageweise Beschäftigung war oder das Dienstverhältnis kürzer als einen Monat dauerte?	Das erste Arbeitsverhältnis unterliegt nicht dem BMVG. Das zweite Arbeitsverhältnis ist völlig neu zu rechnen und nicht mit dem ersten zusammenzuzählen (erster Monat ist beitragsfrei).
14.01		<b>Universitäten</b> Es kommen immer wieder Versetzungen zwischen den einzelnen Universitäten vor. Gilt auch bei diesen Fällen die 12-monatige Frist und die sich dadurch ergebende Beitragspflicht ab dem ersten Tag?	Dies hängt davon ab, ob das bestehende Arbeitsverhältnis beendet und ein neues begründet wird oder nicht.
15.	§ 6	Wie werden <b>Nachverrechnungen, Gutschriften, Ratenzahlungen</b> berücksichtigt?	Aufgrund der 100% Abfuhr erfolgt keine Gegenverrechnungen mit den MVKS. Allfällige Gutschriften bzw. Nachverrechnungen sind vom Dienstgeber zu berücksichtigen.
16.	§ 6	<b>Unbezahlter Urlaub:</b> Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eines Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub?	Es ist kein Beitrag für die Zeit der Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub zu leisten. Diese Zeit des unbezahlten Urlaubes ist allerdings für die Anspruchsdauer des BMVG (z.B. 3-Jahresfrist für die Auszahlung) zu berücksichtigen, wenn dieser kürzer als einen Monat dauert.
16.01		<b>Unbezahlter Urlaub länger als 1 Monat:</b> Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eines Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub, der länger als 1 Monat dauert?	Da kein Entgelt bezahlt wird, werden auch keine Beiträge entrichtet. Die Zeit des unbezahlten Urlaubes wirkt auch nicht zeitenbegründend.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
16.02		<p>Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den MV-Beitrag mit einer Urlaubersatzleistung in einem nicht vollen Kalendermonat.                      Beispiel:                      Eintritt 15.02.03                      MV-Pflicht ab 15.03.03                      Ende des Beschäftigungsverhältnisses 20.03.03                      Ende MV-Pflicht 20.03.03                      Ende des Entgeltanspruches 22.03.03 - Urlaubersatzleistung für 2 Tage                      Gehalt 01.03.03 bis 20.03.03 Euro 2.000,--                      Urlaubersatzleistung für 2 Tage allgem. BGL Euro 200,--                      aliquote Sonderzahlung Euro 50,--                      a) Auflösung                      Euro 2.000,-- + 200,-- / 20 x 6 + 50,-- = Euro 710,--                      b) Auflösung                      Euro 2.000,-- / 20 x 6 + 250,-- = Euro 850,--                      Unsere Meinung:                      Auflösung a) ist richtig, da die Urlaubsschädigung zwar - arbeitsrechtlich gesehen - am 20.03.03 fällig ist, aber im Beitragszeitraum 03.03 insgesamt gesehen eine allgemeine Beitragsgrundlage von Euro 2.200,-- vorliegt, die zu aliquotieren ist (das Erbringen von zB Überstunden am 20.03.03 würde ja auch nicht dazu führen, dass diese zur Gänze der MV-Pflicht unterworfen würde - analog Auflösung b).</p>	<p>Dies wird in einer gesonderten Besprechung (voraussichtlich Ende März) geklärt werden.</p>
17.	§ 6	<p><b>Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der GKKs:</b>                      Auf einer Anmeldung ist sowohl der Beginn der Pflichtversicherung als auch der Beginn der Abfertigungsbeitragspflicht mit gleichem Datum angeführt.                      Hat diesbezüglich eine Überprüfung durch die Kasse zu erfolgen? (Könnte ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sein.)</p>	<p>Nein, es findet keine Prüfung statt.</p>
18.	§ 6	<p>Eine <b>Änderungskündigung</b> mit 31.12.2002 bewirkt in einem konkreten Fall die Auszahlung der Abfertigung im Höchstausmaß. Entsteht im „neuen“ Beschäftigungsverhältnis BMV-Beitragspflicht?</p>	<p>Wird das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues Arbeitsverhältnis mit 1.1.2003 begonnen, unterliegt dieses dem BMVG. Der erste Monat ist allerdings beitragsfrei.</p>
18.01		<p>Ein Arbeitnehmer wechselt vom Arbeiterverhältnis (BUAK-Zuständigkeit) ins Angestelltenverhältnis. Kommt es dadurch zu einem Wechsel ins System "Abfertigung Neu"?</p>	<p>Prinzipiell wird durch einen Wechsel vom Arbeiter- ins Angestelltenverhältnis kein neues Arbeitsverhältnis begründet, d.h. es sind die Regelungen des alten Abfertigungssystems anzuwenden. Es wechselt bloß der Vertragsinhalt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Arbeiterverhältnis zu beenden und ein neues Arbeitsverhältnis als Angestellter zu begründen. Diesfalls unterliegt das neue Arbeitsverhältnis dem BMVG.</p>
19.	§ 6	<p>Weiters stellt sich die Frage, ob bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Jahr 2003 <b>Vordienstverhältnisse</b> beim gleichen Dienstgeber im Jahr 2002 bezüglich des 1. Monats, der beitragsfrei ist, berücksichtigt werden müssen (allenfalls ab 01.07.02 – Gesetz in Kraft)?</p>	<p>Sowohl das alte als auch das neue Arbeitsverhältnis muss nach dem 31.12.2002 beginnen.                      Ausnahme: Übertritt: das ist der Wechsel vom alten ins neue Abfertigungsrecht beim selben Dienstgeber. In diesem Fall liegt Beitragspflicht schon ab dem ersten Monat vor. Der Übertritt ist mittels Änderungsmeldung dem entsprechenden KV-Träger mitzuteilen. Gemäß § 47 Abs. 7 BMVG werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten aus dem alten Arbeitsverhältnis (altes Recht) bei der Übertragung eingerechnet.</p>
20.	§ 6	<p>Wie werden Personen gemeldet, die <b>keine Dienstnehmer</b> im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG sind, für die jedoch MV-Beiträge abzuführen sind, da es sich um <b>Arbeitnehmer</b> handelt?</p>	<p>Hierbei geht es um Personen, die nicht sv-pflichtig sind aber in einem Arbeitsverhältnis stehen und somit dem BMVG unterliegen. In diesen Fällen hat der Dienstgeber eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen.</p>
20.01		<p>Gem. § 6 Abs. 1 BMVG hat der Arbeitgeber den MV-Beitrag an den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Für Notariatskandidaten sowie für Personen, die keinen SV-Schutz haben, gibt es keinen zuständigen KV-Träger. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert daher die Antwort? Zusätzlich ersuchen wir um Aufklärung, welche Personen als Arbeitnehmer gelten, aber nicht SV-pflichtig sind!</p>	<p>Die "monatliche Abwicklung" des BMVG erfolgt immer zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger, niemals unter Ausschaltung des Krankenversicherungsträgers. Dies bedingt, dass z.B. bei Notariatskandidaten der Krankenversicherungsträger zuständig wird, der bei Bestehen einer Pflichtversicherung zuständig wäre. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht.                      Welche Personengruppen noch in Frage kommen, wird die Praxis zeigen.</p>
20.02		<p>Wer führt die BMVG-Beiträge bei den sogenannten Altfällen nach dem GSVG (geschäftsführender Gesellschafter, Beteiligung unter 25 %) ab?</p>	<p>Die Gesellschaft führt die Beiträge an jene Gebietskrankenkasse ab, die zuständig wäre, würde SV-Pflicht vorliegen.</p>

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
21.		<p>Wie sind <b>MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen</b> zu beurteilen?                      - Welche Beitragsgrundlage ist heranzuziehen?                      - Wird die fiktive Bemessungsgrundlage herangezogen oder                      - die Bemessungsgrundlage vom 50%igen Teilerlohn?</p>	<p><u>100% Entgeltfortzahlung:</u>                      Während 100% iger Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber ist diese Zahlung Bemessungsgrundlage für die Abfertigungsbeiträge.  <u>Gewährung von Krankengeld</u>                      Im Falle der Gewährung von Krankengeld, zahlt der Dienstgeber die Abfertigungsbeiträge weiter. Die fiktive Bemessungsgrundlage beträgt 50 % vom letzten Bezug.  <u>50% EFZ/50% Krankengeld</u>                      Im Falle von jeweils 50%iger Zahlung von Entgelt und Krankengeld, beträgt die Bemessungsgrundlage für Krankengeld, 50% von der Bemessungsgrundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles, die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung bemisst sich am laufenden Lohn. Die Grundlage ist in diesem Fall insgesamt aber maximal 100% des vorherigen Entgeltes. Wird das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit beendet, ist ab diesem Zeitpunkt Beitragsgrundlage nur mehr das fortgezahlte Entgelt (keine zusätzliche fiktive Bemessungsgrundlage).                      Erhält der Dienstnehmer volles Krankengeld und zusätzlich vom Dienstgeber eine Zahlung z.B. in Höhe von 25%, ist die fiktive Bemessungsgrundlage für das Krankengeld heranzuziehen. Die 25 %- Entgeltfortzahlung ist sv-frei zu werten, weil es sich um einen Zuschuss unter 50 % handelt (§ 49 Abs. 3 ASVG) und auch für die Bemessung des Abfertigungsbeitrages nicht zu berücksichtigen ist.</p>
21.01		<p><i>Beispiel:</i>                      Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit.                      Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld (außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft).                      Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit <b>Beitragspflicht</b> nach dem BMVG?                      Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen?                      Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden?</p>	<p>Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage wie für Krankengeldbezug.</p>
21.02		<p>Sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Kranken- oder Wochengeldbezug                      a) Sonderzahlungen zu berücksichtigen bzw. sind                      b) Sonderzahlungen aliquot zu berücksichtigen ?</p> <p>a) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,- Urlohszuschuss € 1.000,-                      Krankengeldbezug ab 01.07.                      Wochengeldbezug ab 01.07.                      Bemessungsgrundlage KG = ?                      Bemessungsgrundlage WG = ?</p> <p>b) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,-                      Krankengeldbezug ab 01.07.                      Wochengeldbezug ab 01.07.                      Bemessungsgrundlage KG = ?                      Bemessungsgrundlage WG = ?</p>	<p>Sonderzahlungen sind in keiner Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Bsp. a) und b):                      Bemessungsgrundlage: 1.000 Euro                      Krankengeld: 500 Euro                      Wochengeld: 1.000 Euro</p>
21.03		<p>Wie ist die Bemessungsgrundlage bei Kranken- oder Wochengeld zu ermitteln, wenn im Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Unterbrechung vorliegt (Krankengeldbezug oder Ab- und Anmeldung) ?</p> <p>a) Beitragszeitraum 06                      Krankengeldbezug von 01.06. bis 15.06.                      allgemeine BGL von 16.06. bis 30.06. € 500,-                      Krankengeldbezug ab 01.07.                      Wochengeldbezug ab 01.07.                      Bemessungsgrundlage KG = ?                      Bemessungsgrundlage WG = ?</p> <p>b) Anmeldung per 01.01.                      Abmeldung per 10.06.                      Anmeldung per 20.06.                      Krankengeldbezug ab 01.07.                      Bemessungsgrundlage KG = ?</p>	<p>Beitragsgrundlage für das Wochengeld ist die Grundlage dividiert durch 30 mal den einzelnen Tagen.                      Das Krankengeld beträgt die Hälfte.</p> <p>a) <math>500 : 30 \times 15 = \text{GRL Wochengeld} : 2 = \text{GRL Krankengeld}</math></p> <p>b) <math>500 : 30 \times 10 = \text{GRL Wochengeld} : 2 = \text{GRL Krankengeld}</math></p>

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
21.04		Wie ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wenn der Dienstgeber für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Krankengeldanspruch besteht (im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 9 ASVG unterliegt dieses Krankengeld der Beitragspflicht).	Es besteht BMVG-Beitragspflicht gemäß § 6.
21.05		ad 21.03 Stimmt der Rechenvorgang für die Beispiele a) und b)? Unseres Erachtens sind die €500,00 durch die Anzahl der Tage zu dividieren und mit 30 Tagen zu multiplizieren (Hochrechnung auf 30 Tage). a) $500 : 15 \times 30 = \text{GRL WG} : 2 = \text{GRL KG}$ b) $500 : 10 \times 30 = \text{GRL WG} : 2 = \text{GRL KG}$ Beispiel zu a) ML € 1000,00 KG-Bezug 01.06. bis 28.06. Verdienst 29.06. bis 30.06. € 66,67 (1000,00 : 30 x 2) WG- oder KG-Bezug: 01.07. $66,67 : 30 \times 2 = \text{GRL WG} \text{ € } 4,44$ $66,67 : 30 \times 2 : 2 = \text{GRL KG} \text{ € } 2,22$ Anhand dieses Beispiels, das mit der vorgeschlagenen Berechnung durchgerechnet wurde, soll aufgezeigt werden, dass die Grundlage aufgrund der Berechnung nicht stimmen kann.	Grundsätzlich geht aus den gesetzlichen Regelungen des BMVG der genaue Berechnungsvorgang nicht hervor. Es sind beide Varianten denkbar, wobei die Hochrechnung auf 30 Tage die für den Dienstnehmer günstigere Variante darstellt. Es wird davon auszugehen sein, dass diese Berechnungsvariante von den EDV-Firmen vorgesehen wird.
21.06		<b>BMV-Beiträge von der Sonderzahlung</b> Von einem Unternehmen wird die Sonderzahlung in Höhe des halben Gehaltes viermal jährlich, in den Monaten 2, 5, 8 und 11 zur Fälligkeit 1.3., 1.6, 1.9. und 1.12 ausbezahlt. Bei einem Bahneintritt in der Mitte des Quartals, z. B. am 15.2. ist der BMV-Beitrag ab dem 15.3. zu rechnen. Die anteilige Sonderzahlung für den Zeitraum von 15.2. bis 31.3. wird mit den Februarbezügen zur Fälligkeit 1.3. angewiesen. Eine Aliquotierung des BMV-Beitrages für Sonderzahlungen darf nicht vorgenommen werden. Der Abfertigungsbetrag ist grundsätzlich nach der Fälligkeit der Sonderzahlung zu rechnen. 1. Frage: Ist von der am 1.3. fälligen Sonderzahlung ein BMV-Beitrag zu rechnen oder nicht? 2. Frage: Sind bei einem Beginn des Dienstverhältnisses z. B. am 15.3. (BMV-Beitragspflicht ab 15.4.) von der am 1.4. fälligen Sonderzahlung für den Zeitraum von 15.3. bis 31.3. BMV-Beiträge zu entrichten oder nicht?	Eine Aliquotierung für Sonderzahlungen ist nicht vorgesehen. Die BMV-Beiträge für Sonderzahlungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Sonderzahlungen von den gesamten Sonderzahlungsgrundlagen zu entrichten. Zur Frage 1: Keine BMV-Beiträge von den am 1.3. fälligen Sonderzahlungen. Zur Frage 2: Nein, keine BMV-Beiträge.
21.07		Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den MV-Beitrag Beispiel: Anmeldung am 27.01.03 - MV-Pflicht ab 27.02.03 Gehalt monatlich € 1.000,- Bemessungsgrundlage MV-Beitrag 02.03 a) € 1.000,- : 30 x 2 = BMGL ? b) € 1.000,- : 28 x 2 = BMGL ?	Grundsätzlich sind die Sozialversicherungstage einheitlich mit 30 heranzuziehen. Diese Frage wird noch endgültig geklärt (Besprechung voraussichtlich Ende März).
21.08		Besteht MV-Beitragspflicht, wenn der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist (§§ 139, 100 Abs. 1 lit. a ASVG iVm Satzungsbestimmung) und: a) das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht ist und kein beitragspflichtiges Entgelt bezogen wird oder b) das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht ist und beitragspflichtiges Entgelt (Zuschüsse über oder unter der Geringfügigkeitsgrenze) bezogen wird ? Welche Bemessungsgrundlage ist zutreffenden falls für a) bzw. b) heranzuziehen ?	a) Hier ist die Grundlage gleich Null, weil kein Entgelt fließt; d.h. es liegen Zeiten ohne Grundlage vor. b) Die Grundlage bildet das beitragspflichtige Entgelt.
22.	§ 6	Gibt es bereits eine VO betreffend <b>Beitragsabfuhr</b> ?	Im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (Artikel 8) ist eine gesetzliche Neuregelung erfolgt, in der die 100% Weiterleitung berücksichtigt wurde.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
22.01		<p><b>Bundeseinheitliches Abrechnungsblatt</b> Am 09.10.2002 fand eine Sitzung des Redaktionskomitees bezüglich 35. Ergänzung der Rechnungsvorschriften statt. In dieser Sitzung wurde unter anderem auch die Monatsabrechnung und Beitragsabfuhr der MV-Beiträge besprochen. Die Abrechnung ist nicht im Formular „M“ der Monatsabrechnung aufzunehmen, sondern ist ein eigenes Abrechnungsblatt über alle MV-Kassen zu erstellen, das nur dem Bundesministerium und dem Hauptverband zu übermitteln ist. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse steht auf dem Standpunkt, dass dieses Formblatt vom Hauptverband so aufgelegt werden sollte, dass es bereits die Bezeichnung der MV-Kassen, in abgekürzter Form, sowie die dazugehörigen Leitzahlen enthält, um die bundesweite Einheitlichkeit zu gewährleisten. In der Beilage übermitteln wir das diesbezügliche Muster.</p>	<p>Diese Anregung wird aufgenommen und das Formblatt entsprechend ergänzt. Die Änderung wird dem BMSG übermittelt, damit das Formular bei der 35. Ergänzung der RV entsprechend berücksichtigt wird.</p>
23.	§ 6	<p>Gemäß § 5 EFZG endet das Arbeitsverhältnis mit Ende der Kündigungsfrist, wenn der Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird. In diesen Fällen besteht <b>Beitragspflicht</b> bis zum Ende des vollen EFZ-Anspruches, wenn der Dienstnehmer so lange krank ist. Abfertigungsbeiträge sind bis zum Ende des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses zu entrichten, also nur bis zum Ende der Kündigungsfrist. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht endet aber erst mit Ende des fiktiven EFZ-Anspruchs. Ist diese Ansicht richtig?</p>	<p>Diese Ansicht ist nicht richtig. Von dem nach den §§ 9 Angestelltengesetz und 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlten Entgelt ist ebenso wie von "laufendem" Entgelt ein Beitrag zu zahlen (vgl. dazu die Erläuterung zu § 6 BMVG).</p>
23.01		<p>Beispiel: Ein Angestellter wird während eines lange andauernden Krankenstandes unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30.09.03 gekündigt = Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 9 AngG besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum 15.10.03 (Ausleistungspflicht) = Ende des Entgeltanspruches = Ende SV-Pflicht. Der Dienstgeber erstattet eine Abmeldung mit: EdE = 15.10.03 EdB = 30.09.03 EdMV = 15.10.03 Ist richtig, dass die Abmeldung mit EdMv 15.10.03 erstatten wird ? Die MV-Beiträge für die Entgeltfortzahlung bis zum 15.10.03 sind vom Dienstgeber zu entrichten - lt. Erläuterungen zum BMVG (damit ist die Regel "EdB = EdMv durch Arbeitgeber" durchbrochen)</p>	<p>Dies wird in einer gesonderten Besprechung (voraussichtlich Ende März) geklärt werden.</p>
23.02		<p>Ein Dienstverhältnis wird während einer Arbeitsunfähigkeit eines Dienstnehmers am 31.1.2003 arbeitsrechtlich beendet. Gemäß den §§ 9 Angestelltengesetz oder 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gebührt noch Entgelt bis 15.2.2003 (sv-rechtliches Ende). 1) Mit welchem Datum ist seitens des Dienstgebers das Feld "MVBS" zu belegen? a) Mit 15.2.2003, also bis zum Ende der tatsächlichen Beitragszahlung oder b) mit 31.1.2003, ähnlich wie bei der Urlaubersatzleistung, da bereits ab diesen Zeitpunkt Abfertigungsansprüche geltend gemacht werden könnten. 2) Woraus leitet sich die Regelung ab - außer aus den Erläuterungen zu § 6 BMVG - dass für solche Zeiträume überhaupt MV-Beiträge zu entrichten sind? Aus unserer Sicht bestehen Argumentationsschwierigkeiten gegenüber dem Dienstgeber.</p>	<p>Dies wird in einer gesonderten Besprechung (voraussichtlich Ende März) geklärt werden.</p>

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort	
24.		§ 6 (1)	Wie ist bei untermonatig beginnenden Dienstverhältnissen der Begriff " <b>Monat</b> " auszulegen, nach dessen Ablauf die Beitragspflicht für die Abfertigungsbeiträge einsetzt (Zeitraum 30 Tage oder je nach Kalendermonat)?	Es ist nicht das Kalendermonat maßgebend, sondern der Eintrittstag (Beispiel: Eintritt am 16.02. - Beginn Abfertigung am 16.03.).
25.		§ 6 (2)	Gemäß § 6 Abs. 2 BMVG ist für die Eintreibung § 410 ASVG anzuwenden. Aus diesem Wortlaut geht keinesfalls hervor, dass ein <b>Beitragsbescheid</b> der Kasse möglich ist, wenn die <b>Beiträge</b> dem Grunde oder der Höhe nach <b>strittig</b> sind?	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der KV-Träger (so wie bei allen anderen Beiträgen und Umlagen) über die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach im Bescheid abspricht. Eine gesetzliche Klarstellung sollte erfolgen.
26.		§ 6 (4)	Für die Dauer der <b>Altersteilzeit</b> sind bei der Beitragsgrundlage allfällige Kollektivvertragserhöhungen im Ausmaß von 100 % zu berücksichtigen. Gilt dies auch für die Bemessungsgrundlage der Abfertigungsbeiträge?	Die Abfertigungsgrundlage erhöht sich entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen.
27.	Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume	§ 7	Wer ist für die <b>Meldungserstattung</b> sowie die <b>Abrechnung</b> der Beiträge für <b>entgeltfreie Zeiten gemäß § 7</b> zuständig?	Für KG, WG, ZD, PD: der Dienstgeber. Für Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz und Familienhospizkarenz: der KV-Träger (Ersatzregelung: FLAF).
28.		§ 7 (1)	Wie ist bei <b>Präsenzdienst</b> vorzugehen?	Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während des Präsenzdienstes aufrecht bleibt. Es erfolgt nur eine Abmeldung beim Sozialversicherungsträger. Der Dienstgeber bezahlt die Abfertigungsbeiträge weiter von der fiktiven Bemessungsgrundlage des Kinderbetreuungsgeldes (ohne Zuschläge) ein. Wenn der Präsenzdienstler das Arbeitsverhältnis kündigt, hat der Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger das arbeitsrechtliche Ende mitzuteilen. <u>Geringfügige Beschäftigung während des Präsenzdienstes beim selben Dienstgeber:</u> Dienstgeber muss von beiden Grundlagen die MV-Beiträge einzahlen. Mittels Änderungsmeldung wird die geringfügige Beschäftigung dem Sozialversicherungsträger mitgeteilt, vom Präsenzdienst erfährt der SV-Träger nichts. Zeitsoldat: Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit aufrecht bleibt. In diesem Fall hat der Dienstgeber maximal für 12 Monate MV-Beiträge zu zahlen. Ab der Dauer von 12 Monaten im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 6 und 8 Wehrgesetz (Einsatzpräsenzdienst) zahlt der Bund weiter. Solche Fällen kommen laut Verteidigungsministerium äußerst selten vor.
29.		§ 7 (2)	Wie ist bei <b>Zivildienst</b> vorzugehen?	Beitragszahlung basiert auf der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes. Meldungen erfolgen entsprechend den Ausführungen zum Präsenzdienst.
30.		§ 7 (2)	Es gibt <b>Zivildienste</b> (z.B. Auslandszivildienst), die länger als 12 Monate dauern – wie lange zahlt der Dienstgeber? Es fehlt eine Analogregelung zu Präsenzdienst.	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten.
30.01			Haben gemeinnützige Vereine für Zivildienstleistende bzw. Zivildienstpflichtige (die einen Auslandsdienst gem. § 12b des Zivildienstgesetzes leisten), die der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung gem. § 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG unterliegen, einen MV-Beitrag zu leisten ?	Nein, weil kein AV zwischen Zivildienstler und Verein begründet wird.
30.02			Ist die Abrechnung für Beiträge von Zeitsoldaten für einen zwölf Monate übersteigenden Teil analog der Regelung wie für Beitragsleistungen durch den FLAF vorzunehmen (z. B. pro Krankenkasse ein Erlagschein je MV-Kasse)? Welche Bundesdienststelle (Adresse, Telefonnummer etc.) ist für den Ablauf zuständig? Wer ist Ansprechpartner?	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten. Für Zeiten des Zivildienstes hat der Dienstgeber die Beiträge zu entrichten, auch wenn diese länger als 12 Monate dauern. Eine Gegenverrechnung mit dem FLAF ist nicht vorgesehen.
31.		§ 7 (3)	Wie ist bei <b>Wochengeld</b> vorzugehen?	Siehe § 6 (MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen).
31.01		Was gilt als Beitragsgrundlage, wenn in der Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein neuer Wochengeldanspruch entsteht?	Für die Dauer des Anspruchs auf Wochengeld hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach dem für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles (hier: Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft beim ersten Kind, für das gerade KBG bezogen wird) gebührenden Entgelt.	
31.02		Was gilt als Beitragsgrundlage, wenn die Betroffene neben Kinderbetreuungsgeldbezug eine geringfügige Beschäftigung ausübt und nun Wochengeldanspruch aus einem neuerlichen Versicherungsfall der Mutterschaft entsteht.	Arbeitet die Betroffene neben dem Bezug von KBG nun als geringfügig Beschäftigte beim selben Dienstgeber, so sind BMVG-Beiträge für das neue Arbeitsverhältnis abzuführen. Wenn es nun zu einem weiteren Wochengeldanspruch kommt, gilt auch hier wieder dieselbe Grundlage wie beim ersten Kind. Die geringfügige Beschäftigung bleibt außer Betracht.	

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
31.03		Ist der (fiktive) Wochengeldanspruch ausschließlich im Hinblick auf das letzte Dienstverhältnis zu prüfen, oder muss einfach nur ein (fiktiver) Wochengeldanspruch bestehen (z.B. auch auf Grund einer Vollversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG, einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG, eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung, eines vorherigen Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder Karenzgeld usw.)? Wie verhält es sich mit Schutzfristfällen nach § 122 ASVG?	Es muss einfach ein fiktiver Wochengeldanspruch bestehen. Für die Zeit des Wochengeldanspruchs liegt kein Arbeitsverhältnis vor. Es sind keine Beiträge zu zahlen. Voraussetzung ist ein aufrechtes Arbeitsverhältnis. Für die Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges gibt es keine Schutzfrist. § 122 ASVG ist eine Sondernorm des Sozialversicherungsrechts.
32.		§ 7 (3) Gilt für die Bildung der Beitragsgrundlage in diesen Fällen exakt die dort vorgesehene Beitragsgrundlage oder ist bei variablen Entgeltbeziehern ein durchschnittlicher Betrag zu ermitteln?	Es gilt die vorgesehene Bemessungsgrundlage, nämlich der Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles. Es gibt keinen durchschnittlichen Betrag bei variablen Entgeltbeziehern.
33.		§ 7 (4) Wie ist bei <b>Kinderbetreuungsgeldbezug</b> vorzugehen?	<b>Vorgangsweise:</b> Trotz Kompetenzzentrum bei der NOEGKK, ist das Angelegenheit jedes einzelnen KV-Trägers. Von der NÖGKK wurde eine Übernahme in das Kompetenzzentrum geprüft. Eine Übernahme ist nicht möglich, weil insbesondere ein gesetzlicher Auftrag im Kinderbetreuungsgeldgesetz fehlt. In diesem Fall bezahlt der FLAF und nicht der Arbeitgeber die MV-Beiträge. Die Voraussetzungen (fiktiver Wochengeldanspruch) sind vom KV-Träger jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld zu prüfen. Änderungen der Voraussetzungen während des Bezuges sind nicht relevant. Der KV-Träger ist ähnlich einem Dienstgeber zu sehen und hat die Beiträge an die MV-Kasse zu zahlen (Abs. 6). Die Zeitemeldung hat ebenfalls eigenständig durch den KV-Träger zu erfolgen. Der KV-Träger meldet die MV-Kassen-Leitzahl sowie die Grundlage. Die Beiträge werden dem KV-Träger vom FLAF ersetzt. Eine Gegenverrechnung ist über das bestehende Abrechnungssystem Wochengeld vorzusehen (nicht über das Kinderbetreuungsgeld) <b>Rückforderungen</b> der MV-Beiträge erfolgen nach den Kriterien des Kinderbetreuungsgeldgesetzes. Die Rückforderung ist gegenüber dem Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes auszusprechen. Sie ist dann vom KV-Träger gegenüber dem FLAF im Rahmen der Wochengeldverrechnung geltend zu machen.
33.01		Die Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung des FLAF in Höhe von 1,53 % des KBG gemäß § 3 Abs. 1 KBGG beträgt täglich € 14,53 (§ 7 Abs. 4 und 5 BMVG). a) Ist die Bemessungsgrundlage für einen vollen Kalendermonat wie bei einem unterbrochenen Kalendermonat zu ermitteln, d.h. dass die tatsächlichen Kalendertage des KBG-Bezuges herangezogen werden (02 = 28/29, 04 = 30, 03 = 31 Kalendertage) oder b) ist bei vollen Kalendermonaten immer der Betrag von € 435,90 (€ 14,53 x 30) anzunehmen ?	Bei vollen Kalendermonaten ist immer von 30 Tagen auszugehen.
34.		§ 7 (4) Zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist der (fiktive) Wochengeldanspruch zu prüfen. Wenn sich beispielsweise ein Ehepaar im Kinderbetreuungsgeldbezug abwechselt (Gattin bezieht 1 Jahr Kinderbetreuungsgeld, dann Gatte) ist beim Gatten der fiktive Wochengeldanspruch zu prüfen. Bezieht sich diese Anspruchsprüfung auf den Zeitpunkt, ab dem der Gatte tatsächlich Kinderbetreuungsgeld bezieht, oder auf den Zeitpunkt, ab dem erstmalig (von der Gattin) für dieses Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde?	EDV-technisch ist in diesen Fällen eine Verknüpfung der Beitragsverpflichtung nach BMVG mit dem Kinderbetreuungsgeldbezug erforderlich. Weiter müssen dem FLAF Dienstnehmer-bezogen Beiträge vorgeschrieben werden. Die Beiträge wiederum sind jener Vorsorgekasse zuzuordnen, welcher der jeweils KBG-bezugsberechtigte Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld angehört. Zum Zeitpunkt des Antritts ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beitragsleistung erfüllt sind. Wenn nun ein Wechsel eintritt und der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, ist erneut zu prüfen, ob ein Anspruch auf Beitragsleistung vorliegt.
34.01		§ 7 (4) Das Wochengeld erreicht nicht die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, sodass ab dem Tag der Geburt sowohl Wochengeld als auch ein Differenz-Kinderbetreuungsgeld zur Auszahlung gelangt. Der MV-Beitrag des Dienstgebers während des Bezuges des Wochengeldes ist unstrittig. Ist auch vom Differenz-Kinderbetreuungsgeld der MV-Beitrag zu entrichten (FLAF). Wenn ja, von welcher Beitragsgrundlage?	Der Dienstgeber hat Beiträge für die entgeltfreie Zeit des Wochengeldbezuges zu zahlen. Für die Zeit des Differenz-Kinderbetreuungsgeldes sind keine Beiträge zu zahlen.
34.02		§ 7 (4) Eine Versicherte erhält Kinderbetreuungsgeld ab 1.2.2003. 8 Wochen vor Geburt des zweiten Kindes Wochengeld (angenommen ab 1.11.2003). Geburt des Kindes am 20.12.2003. Das Kinderbetreuungsgeld ruht ab 20.12.2003 in voller Höhe wegen WG-Bezug. Frage: Sind sowohl durch den FLAF vom 1.2.-19.12.2003, als auch vom Dienstgeber ab 1.11.2003 MV-Beiträge zu entrichten?	Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz KBGG führt diese Fallkonstellation zu keinem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes. Für die Abfertigung sind sowohl vom Kinderbetreuungsgeldbezug (Ersatz durch FLAF) als auch vom Wochengeldbezug (durch den Dienstgeber) Beiträge zu entrichten.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
34.03		<p><b>Zur Frage/Antwort Nr. 34 (Stand 18.02.03)</b> Die Anspruchsprüfung auf die Beitragsleistung durch den FLAF (§ 7 Abs.4 BMVG) im Falle des KBG-Bezuges durch den Gatten im z.B. Anschluss an den KBG-Bezug der Gattin mit Wochengeldanspruch gemäß § 162 ASVG ist unklar: a) das aufrechte Arbeitsverhältnis des Gatten unterliegt spätestens am ersten Tag seines KBG-Bezuges dem BMVG und am ersten Tag seines KBG-Bezuges erfüllt er fiktiv die Anspruchsvoraussetzungen für das Wochengeld gemäß § 162 ASVG oder b) das aufrechte Arbeitsverhältnis des Gatten unterliegt spätestens am ersten Tag seines KBG-Bezuges dem BMVG und am ersten Tag des KBG-Bezuges der Gattin erfüllt er fiktiv die Anspruchsvoraussetzungen für das Wochengeld gemäß § 162 ASVG oder c) das aufrechte Arbeitsverhältnis des Gatten unterliegt spätestens am ersten Tag des KBG-Bezuges der Gattin dem BMVG und am ersten Tag des KBG-Bezuges der Gattin erfüllt er fiktiv die Anspruchsvoraussetzungen für das Wochengeld gemäß § 162 ASVG ?</p>	Die Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt zu dem Zeitpunkt, ab dem für diese Person KBG erstmals gebührt.
35.	§ 7 (4)	Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume: Ist ausschließlich der Bezug von Kinderbetreuungsgeld maßgebend für einen Abfertigungsanspruch oder gilt auch die Übergangsregelung des § 11 Karenz-geldgesetz? (Geburten zwischen 01.07.2000 und 31.12.2001; Anspruch auf Karenzgeld von 30 bzw. bis zu 36 Monaten)	Übergangsfälle (KG-KBG) können nur bei Übertrittsfällen (altes-neues Recht) vorkommen, weil das BMVG ja nur auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 geschlossen werden, Anwendung findet. Der Bezug von Karenzgeld (nach dem KGG) ist im Gegensatz zum Kinderbetreuungsgeld für die Ersatzbeiträge nach § 7 Abs. 4 BMVG nicht anspruchsbegründend.
36.	§ 7 (4)	Wie kann der KVT die Zuordnung zu einer MV-Kasse beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld vornehmen, wenn die KBG-Bezieherin vor dem KBG-Bezug in einem anderen Bundesland (bei einem anderen Träger kv-pflichtig war? Die vom HV angebotene Auskunftsfunktion (Projektdef. BMV beim HVB Seite 29) beinhaltet keine MVK-Nummer.	Es ist eine Abfrage über "BMV-Klient" möglich. Dort können die MV-Zeiten sowie der letzte Dienstgeber (Dienstgeber-Kontonummer) sowie die Zuordnung zur MV-Kasse eingesehen werden.
37.	§ 7 (4)	Damit MV-Zeiten beim KBG nicht separat erfasst werden müssen, sollte in der WEB-Applikation für das KBG die MVK-Nummer miterfasst und über die Schnittstelle der KVT übermittelt werden.	Nach Aussage des Kompetenzzentrums NÖGKK sind Änderungen nicht möglich (keine Zustimmung des BMSG).
37.01	§ 7 (4)	§ 7 Abs. 4 BMVG spricht von "ehemaligen Arbeitnehmern". Im Zuge der Besprechung im Hauptverband am 18.06.2002 war man sich einig, dass darunter "Arbeitslose" zu verstehen sind. Sind darunter nur Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gemeint oder generell Erwerbslose? Ein Arbeitnehmer stand zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldes in einem aufrechten Dienstverhältnis. Dieses wird während des Bezuges gelöst. Ist der MV-Beitrag zu Lasten des FLAF weiter zu entrichten?	Darunter sind nicht nur Arbeitslose im Sinne des AIVG zu verstehen, sondern generell Erwerbslose; eine geringfügige Beschäftigung gilt als Erwerbstätigkeit. Die Ursache der Erwerbslosigkeit ist allerdings die Aufgabe der Beschäftigung wegen Kindererziehung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu prüfen. Änderungen während des Bezuges sind unerheblich für die entgeltfreie Zeit nach dem BMVG.
37.02		Zur Frage/Antwort 37/01 und 38 (Stand 18.02.03) Die Anspruchsvoraussetzungen für die MV-Beitragsleistung durch den FLAF gem. § 7 Abs. 4 BMVG sind bei Beginn des KBG-Bezuges zu prüfen, spätere Änderungen (zB das Beschäftigungsverhältnis wird beendet) sind nicht relevant. Wenn die MV-Beitragsleistung durch den FLAF gem. § 7 Abs. 5 BMVG erbracht und das Beschäftigungsverhältnis nachträglich beendet wird, endet die Leistungspflicht des FLAF mit dem Datum des Endes des Beschäftigungsverhältnisses ? Unsere Meinung Die FLAF-Leistungspflicht endet mit EdB ( § 7 Abs. 5 BMVG).	Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während des Bezuges von KBG führt nicht dazu, dass die Beitragsleistung des FLAF eingestellt wird. Im Gegensatz zu WG/KG-Bezugszeiten ist im § 7 Abs. 4 BMVG kein Hinweis auf ein aufrechtes Arbeitsverhältnis angeführt.
38.	§ 7 (5)	Wie ist bei <b>Familienhospiz/Bildungskarenz</b> vorzugehen?	Es ist ein neuer Abmeldungsgrund „Bildungskarenz“ vorzusehen. Im übrigen gilt das zum Kinderbetreuungsgeld angeführte.
39.	§ 7 (5)	Von wem erfährt der Krankenversicherungsträger die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz?	Durch Meldung des Dienstgebers (neuer Abmeldegrund).

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
40.	§ 7 (5)	Sind Abfertigungsbeiträge vom FLAF in Fällen von Familienhospizkarenz zu leisten, wenn die Normalarbeitszeit herabgesetzt wird, der Arbeitnehmer jedoch ein Entgelt über dem Ausgleichszulagenrichtsatz bezieht?	In diesem Fall muss eine zusätzliche Meldeverpflichtung des Dienstgebers vorgesehen werden. Der Dienstgeber hat die Beiträge von der herabgesetzten Grundlage zu entrichten. Zusätzlich entsteht ein "Beitragstatbestand" beim KV-Träger; für die Abwicklung gilt das zum Kinderbetreuungsgeld Gesagte.
40.01		Für Zeiten des KBG, der Familienhospizkarenz und der Bildungskarenz sind die Abfertigungsbeiträge durch den FLAF zu leisten. Es sind für die 20 MVK-Leitzahlen 20 FLAF-Dienstgeberkontonummern zu erstellen. Somit kann im Falle z.B. einer Zeit der Familienhospizkarenz diese Zeit der jeweiligen MVK zugeordnet werden. Hat jedoch ein Dienstgeber noch keine MVK gewählt und nimmt ein Dienstnehmer die Möglichkeit der Familienhospizkarenz in Anspruch, so hat zwar der FLAF die Abfertigungsbeiträge zu entrichten und werden diese auf dem Treuhandkonto des Versicherungsträgers verwaltet, jedoch stellt sich die Frage der Meldung dieser Zeit ohne Zuordnung zu einer MVK-Leitzahl und Kasse. Für diese Fälle müsste eine eigene FLAF-Dienstgeberkontonummer geschaffen werden, die jedoch keinen Bezug zu einer MVK-Leitzahl aufweist, da alle anderen auf eine MVK hinweisen.	Ist so. Die Konstellation ist im eigenen System abzubilden.
40.02		Ein Bauarbeiter, welcher der MVK-BUAG unterliegt, tritt seinen Präsenzdienst an. Gehen wir richtig in der Annahme, dass für einen nicht 12 Monate übersteigenden Wehrdienst die BMV-Beiträge vom Dienstgeber direkt an die MVK-BUAG abzuführen sind? Wie verhält sich jedoch die Situation, wenn 12 Monate überschritten werden? Durch wem sind die BMV-Beiträge mit dem FLAF rückzuverrechnen? Sind ab diesem Zeitpunkt die GKK zuständig? Wenn ja, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort des Versicherten oder ist jene GKK bei der unmittelbar vor PD-Beginn ein Beschäftigungsverhältnis vorlag für die Verrechnung mit dem FLAF zuständig?	Auch bei einem 12 Monate übersteigenden Präsenzdienst bleibt die BUAK zuständig. Die Verrechnung mit dem FLAF erfolgt wie bei den Gebietskrankenkassen (Zahlschein).
40.03	§ 7/6	Wie ist § 7 Abs. 6 BMVG letzter Satz zu verstehen? 1. Fall: Kinderbetreuungsgeld wird rückgefordert. Die am entsprechenden FLAF-Konto gemäß § 7 Abs. 4 BMVG vorgeschriebenen MV-Beiträge werden diesem Konto gutgeschrieben (rückverrechnet), wenn der Anspruch auf Abfertigung vom Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert wurde. 2. Fall: Kinderbetreuungsgeld wird rückgefordert. Die am entsprechenden FLAF-Konto gemäß § 7 Abs. 4 BMVG vorgeschriebenen MV-Beiträge werden diesem Konto gutgeschrieben (rückverrechnet). Wurde der Anspruch auf Abfertigung vom Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits realisiert (die Abfertigung wurde inklusive der MV-Beiträge für den KBG-Bezug ausbezahlt), werden die MV-Beiträge vom Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer rückgefordert - vom zuständigen KV-Träger oder von der zuständigen MV-Kasse?	Dies wird in einer gesonderten Besprechung (voraussichtlich Ende März) geklärt werden.
41.	Auswahl der MV-Kasse	§ 9 <b>Auswahl der MV-Kasse</b> Innerhalb welcher Frist muss eine MV-Kasse vom Dienstgeber ausgewählt werden?	Im Gesetz ist keine Frist vorgesehen. Die Auswahl einer MVK durch Dienstgeber und Betriebsrat wird dann notwendig sein, wenn entweder Dienstnehmer nach dem 31.12.02 neu aufgenommen werden und damit für diese nach dem BMVG Beiträge zu zahlen sind, oder, falls der Dienstgeber mit seinen Dienstnehmern im Rahmen von bestehenden Dienstverhältnissen beabsichtigt, einen Wechsel in das neue Abfertigungssystem vornehmen zu wollen. In beiden Fällen ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 BMVG so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Beitragszahlung oder Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften sichergestellt ist.
41.01	§ 9/2	Dienstnehmer A ist beschäftigt bei Dienstgeber B, welcher für ihn im Zeitraum 2003/01 - 2003/05 MVK-Beiträge entrichtet, jedoch keine MVK gewählt hat, dh. seine Beiträge lagern beim KV-Träger. Nun wechselt dieser Dienstnehmer (A) im folgenden Monat (05) zu Dienstgeber C, welcher bereits eine MVK gewählt hat. Wie ist nun vom KV-Träger vorzugehen in Bezug auf das für den Dienstnehmer A veranlagte Geld in allen erdenklichen Variationen? (Dienstgeber B existiert nicht mehr, Dienstgeber B wählt eine MVK (im Monat 05), ...)	Gemäß § 9 Abs. 2 BMVG sind die Beiträge vom jeweils zuständigen KVT an die MVK des neuen Arbeitgebers weiterzuleiten, unabhängig davon, ob der alte Arbeitgeber noch existiert oder nicht (nach Aussage des BMWA ist das "und" als "oder" zu lesen; vgl. auch 45.04). Einzige Voraussetzung ist, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom alten Arbeitgeber keine MVK gewählt wurde. Geht der Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis ein, kann er selbst eine MVK wählen. Weiterleitung wie oben.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort		
42.		§ 12	Im Zuge von Beitragsprüfungen erfolgen Nachverrechnungen für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer. Wohin sind die MV-Beiträge zu überweisen?	Siehe MVK-Wechsel un ter 46.05	
43.		§ 9 (2)	Wie können Konstellationen verhindert werden, in denen ein Dienstgeber für unterschiedliche Arbeitnehmer mehrere MV-Kassen hat?	Grundsätzlich kann ein Dienstgeber nur eine MVK wählen. Eine Ausnahme besteht nur im Bereich der Bauwirtschaft; in diesem Fall kann der Dienstgeber für seine Angestellten eine andere MVK als die der BUAK wählen. Eine getrennte MVK für Arbeiter und Angestellte des Dienstgebers ist nicht möglich.	
44.		§ 9 (3)	Wie hat der KV-Träger, wenn der DG noch keine MVK ausgewählt hat, die Abfertigungsbeiträge zu <b>veranlag</b> en?	Die Veranlagung von noch nicht weiterleitbaren Beiträgen hat nach den bestehenden ASVG-Regelungen zu erfolgen. Die KV-Träger sind im wesentlichen zur Veranlagung und Weiterleitung der Beiträge entsprechend dem BMVG verpflichtet, eine weitergehende Verpflichtung, für die Zeit Veranlagung wie eine MVK agieren zu müssen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.	
45.		§ 9 (3)	Ist der betroffene Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger zu verständigen, dass seine Beiträge veranlagt wurden, wenn er selbst noch keine MV-Kasse gewählt hat (§ 9 Abs. 2 BMVG)?	Nein, siehe § 9 Abs. 3 (Veranlagung der MV-Beiträge durch KVT).	
45.01			Wenn der Dienstgeber noch keine MV-Kasse gewählt hat, sind die Beiträge durch den KV-Träger zu veranlagen. Welche Meldung hat nach erfolgter Auswahl an die MV-Kasse zu erfolgen. Sind die für den Dienstgeber veranlagten Beiträge samt Zinsen mit dem normalen Abrechnungs-Datensatz an die MV-Kasse zu melden oder hat eine gesonderte Abrechnung für diesen Dienstgeber zu erfolgen?	Es ist der normale monatliche Datensatz zu verwenden.	
45.02			Wie ist der Datensatz mit den monatlichen Abrechnungen der MV-Beiträge an die MV-Kassen zu übermitteln. Mit Diskette direkt an die MV-Kassen oder über die Datendrehscheibe HV?	Die Daten sind über die Datendrehscheibe Hauptverband zu übermitteln.	
45.03			Ein Dienstgeber hat keine MV-Kasse gewählt und schließt seinen Betrieb. Die MV-Beiträge wurden vom Krankenversicherungsträger veranlagt. Der Krankenversicherungsträger erhält vorerst nur eine Verständigung über die „Wiederaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses“ von einem Dienstnehmer. Wie hat die Verzinsung der MV-Beiträge bei diesem Dienstnehmer zu erfolgen, damit annähernd ein richtiger Betrag errechnet wird? a) Genaue Feststellung der monatlichen Bemessungsgrundlagen (auf Lohnzettel ist nur die Gesamtsumme des MV-Beitrages, auf der monatlichen Beitrags-nachweisung die Gesamtsumme der MV-Beiträge aller Dienstnehmer, ange-führt) oder b) Durchschnitt der monatlichen Bemessungsgrundlagen ermitteln (Bemes-sungsgrundlage : Anzahl der Beschäftigungszeit [entweder durch Anzahl der Monate oder durch Anzahl der Tage]) und kontokorrentmäßige Verzinsung oder c) Zinsberechnung von der Gesamtsumme der MV-Beiträge. d) Oder wäre die nachstehende Vorgangsweise richtig? Betriebsschließung 31.05. Vorlage des Lohnzettels bis 15.06. Einzahlung bis spätestens 18.06. (inkl. Respirofrist) Verständigung von der Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses für Berechnung der Zinsen von den Gesamt-MV-Beiträgen aller Dienstne Zinsberechnung für diesen Dienstnehmer im Verhältnis zur Zinsgesar Die Lösungen a) und b) würden die Herabrechnung auf die einzelnen Damit österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet is	Die MV-Beiträge aufgrund der BN werden dienstgeberbezogen am 10. des nächstfolgenden Kalendermonates (wie für Überweisung an MV-Kasse) auf das Treuhandkonto des KVT überwiesen. Dienstgeberbezogen erfolgt eine monatlich rollierende Verzinsung aufgrund der eingezahlten Beiträge. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer nachfolgenden Auswahl einer MV-Kasse durch den Dienstgeber die richtig verzinsten Beträge an die MV-Kasse überwiesen werden können. Bei einer notwendigen Zuordnung bezogen auf den Dienstnehmer (dieser beginnt nach Ausscheiden beim Dienstgeber ein neues Arbeitsverhältnis) ist die Beitragsgrundlage nach dem Lohnzettel gleichmäßig auf die Monate des Beschäftigungsverhältnisses aufzuteilen und die Verzinsung rollierend bis zum Beginn der neuen Beschäftigung zu berechnen. Der so ermittelte Betrag ist an die MV-Kasse des Dienstnehmers zu überweisen.	
45.04			Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zu leistende Beiträge sind die an die MV-Kasse des bisherigen Arbeitgebers weiterzuleiten. Was passiert, wenn der bisherige Arbeitgeber noch keine MV-Kasse gewählt hat und seit dem Ende des Arbeitsverhältnisses 12 Monate verstrichen sind? Kann in diesem Fall der Arbeitnehmer eine MV-Kasse wählen?	Nach Auskunft von Mag. Neubauer (BMWA): Ja, nach Ablauf der 12 Monate kann der Arbeitnehmer selbst eine MV-Kasse wählen, unabhängig davon, ob der bisherige Arbeitgeber noch vorhanden ist oder nicht. Das "und" im § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 zweiter Satz BMVG ist als "oder" zu werten.	
46.		<b>Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse</b>	§ 12	<b>Wechsel der MV-Kasse durch den Dienstgeber:</b> Erfolgt eine Übertragung der Zeiten und Beitragsgrundlagen für alle Zeiten und Beitragsgrundlagen nur, wenn ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder auch, wenn derzeit kein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt?	Es erfolgt nur dann eine Übertragung wenn ein aktuelles Arbeitsverhältnis bei diesem Dienstgeber vorliegt, d.h. alle Zeiten und Beitragsgrundlagen unter diesem Arbeitsverhältnis werden auf die aktuelle MV-Kasse übertragen. Liegt kein aktuelles Arbeitsverhältnis vor, so wird auch nichts übertragen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
46.01		Schreibt bei einem <b>Wechsel der MV-Kasse</b> der HV oder die KVT die laufenden Zeiten auf die neue MVK-Nummer um?	Wenn der Dienstgeber die MV-Kasse wechselt, muss die alte MV-Kasse den Wechsel bekanntgeben. Zum Jahresende werden alle betroffenen Anwartschaftsberechtigungen vom HV umgeschrieben.
46.02		Hat ein Betrieb keine MV-Kasse gewählt, haben die Kassen die Gelder zu veranlagern und in der Folge inklusive der Veranlagungszinsen weiterzuleiten. Wie ist es der MV-Kasse möglich, diese Zinsen den einzelnen Personen zuzuordnen? (Die selbe Frage stellt sich auch bei den Verzugszinsen).	<p><b>Fall 1 - Dienstgeber wählt MVK:</b> In diesem Fall sind die bei den KVT geparkten Beiträge sowie die darauf entfallenden Zinsen an die zuständige MV-Kasse zu überweisen und mit Kontosatz zu melden. Die richtige Zeiten- und Beitragsgrundlagenmeldung erfolgt nach der Zuordnung der MVK-Leitzahl zum entsprechenden Dienstgeberkonto.</p> <p><b>Fall 2 - Dienstnehmer nimmt Beschäftigung bei Dienstgeber auf, der bereits eine MV-Kasse gewählt hat.</b> Die Zuordnung des Arbeitsverhältnisses erfolgt über den Online-Klient. Überweisung an die neue MV-Kasse siehe Fall 1. Siehe auch Seite 60/61 der Anforderungsanalyse.</p>
46.03		Ein Betrieb hat noch keine MV-Kasse gewählt. Der Dienstnehmer tritt vor der Wahl der MV-Kasse aus dem Betrieb aus. Wird dieser Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Wahl der MV-Kasse ebenfalls der gewählten MV-Kasse zugeteilt?	Ja.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
46.04		Bei einem Wechsel der MVK-Kasse werden der Hauptverband und die Krankenversicherungsträger über diesen Wechsel verständigt. Die neue MVK-Leitzahl ermöglicht die Zuordnung zur neuen MVK. Wer verständigt wen und wie ist bei einem Wechsel während z.B. einer Familienhospizkarenzzeit vorzugehen? Hier ist für diese Zeit jene fingierte FLAF-DGKTONR zu vergeben, der die jeweilige MVK-Leitzahl zugeordnet ist, die jener der aktuellen DGKTONR entspricht.	Eine automatische Übertragung im BMV erfolgt nicht. Es bleiben die "alten" FLAF-Konten aktuell bis zum tatsächlichen Ende der entgeltfreien Zeit.
46.05		<b>MV-Kassen-Wechsel</b> Im Zuge von Beitragsprüfungen erfolgen Nachverrechnungen für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer. Wohin sind die MV-Beiträge zu überweisen?	Die Überweisung der MV-Beiträge erfolgt an die aktuelle MV-Kasse des Dienstgebers. Alle damit zusammenhängenden weiteren Veranlassungen fallen in die Zuständigkeit der MV-Kasse.
47.		§ 12 Wann ist <b>Bilanzstichtag</b> ?	Der Bilanzstichtag ist immer der 31.12, d.h. eine MV-Kasse kann nur zu Jahresbeginn gewechselt werden.
48.	<b>Mitwirkungsverpflichtung</b>	§ 13 Wie sieht die <b>Auskunftspflicht</b> gegenüber Dienstgebern, Arbeitnehmern bzw. MV-Kassen aus?	Der Dienstnehmer erhält beim KV-Träger keine Auskunft ob sein Dienstgeber für ihn abführt. Eine Auskunftspflicht hat allerdings die MVK.
49.	<b>Anspruch auf Abfertigung</b>	§ 14 Bei Beendigung des DV ist vom DG ein <b>Lohnzettel</b> auch mit abfertigungsrelevanten Daten auszustellen. Sind diese Daten bei Aufnahme einer neuerlichen Beschäftigung beim gleichen DG aufzusummieren und <b>an den HV zu melden</b> (analog BGN)?	Aufgrund der Zusammenführung Lohnzettel - BGN, ist der Lohnzettel führend. Dieser ist jeweils beschäftigungszeitkonform auszustellen. Es erfolgt somit keine Summierung der Grundlagen durch den Dienstgeber. An den Hauptverband sind diese Grundlagen allerdings summiert zu melden. Die Summierung erfolgt somit durch den KV-Träger.
50.		§ 14 Grundsätzlich endet der Anspruch auf Abfertigung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende). Wie ist bei <b>Ersatzleistungen (UA, UE)</b> vorzugehen?	Für die die Zeit der Ersatzleistung sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Der Dienstgeber hat allerdings vorweg das arbeitsrechtliche Ende dem KV-Träger zu melden. Es ist auch zu diesem Zeitpunkt ein Lohnzettel fällig. Für die Beitragsgrundlage ist der Abfertigungsanspruch bereits zu berücksichtigen (ist zu diesem Zeitpunkt arbeitsrechtlich fällig). <u>Beispiel:</u> Arbeitsbeginn: 01.02.03 Arbeitsende: 31.10.03 Ersatzleistung: 31.01.04 SV: 02 - 12 / 03 11.000 01 - 01 / 04 1.000 Beitragsmonate: 2 - 10 (Zeit) Beitragsleistung: 12.000 Der Dienstgeber hat ergänzend das sv-rechtliche Ende zu melden sowie einen sv-relevanten Lohnzettel zu legen.
51.	<b>Verfüugungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung</b>	§ 17 <b>Verfüugungsmöglichkeiten</b> des Anwartschaftsberechtigten Wie sieht die Verfügungsmöglichkeit – auch im Falle von Pensionsantritt betreffend eines Arbeitsverhältnis (zweites Arbeitsverhältnis läuft weiter) aus?	Hat ein Dienstnehmer MV-Beiträge bei unterschiedlichen MV-Kassen liegen, kann über diese Einzelbeträge einzeln verfügt werden. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann verlangt werden. Soweit keine Auszahlung erfolgt, sind Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 und 3 BMVG nur über den gesamten Betrag in der MVK zulässig.
52.		§ 17 Wie sehen die Verfügungsmöglichkeiten konkret aus?	Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei verschiedenen MVKs auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa Auszahlung, bei MVKb Überweisung, bei MVKc weiter veranlagten). Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei einer MVK auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa teilweise auszahlen, teilweise belassen). <b>Auszahlen und Überweisen:</b> Bei den Varianten der „Auszahlung“ sowie „Überweisung“ kann innerhalb einer MVK über Teilbeträge verfügt werden. <b>Dienstnehmerübertragung:</b> Bei der Variante der „Dienstnehmerübertragung“ muss über den gesamten Betrag innerhalb einer MVK verfügt werden. Es kann aber ein Teil ausbezahlt und dann der Rest gesamt übertragen werden. <b>Bei Pensionsantritt:</b> Es kommen die Verfügungsvarianten „Auszahlung“ und „Überweisung“ in Betracht. Übertragung ist nicht möglich, weil es sich bei dem Abfertigung neu – Modell um eine geförderte Sparvariante handelt, die nur während des aktiven Berufslebens zum Tragen kommen soll. <b>Bei Tod:</b> Verfügung durch die Erben: Auszahlung Kann über die Abfertigungsanwartschaft auf Grund des Erreichens des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension oder auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Arbeitsverhältnis mehr stand, auf Grund dessen Beiträge nach BMVG angefallen sind, verfügt werden, so sind alle Verfügungsmöglichkeiten zulässig.
53.		§ 17 Wie sehen die <b>Übertragungsmöglichkeiten</b> aus?	<b>Dienstnehmerübertragung:</b> Diese bezieht sich auf den Gesamtbetrag je MV-Kasse unabhängig vom Dienstgeber. Es gibt keine Teilverfügung. Wenn von 2 MV-Kassen übertragen wird, so handelt es sich um 2 Verfügungen. <b>Dienstgeberübertragung:</b> Alle Anwartschaften aus den laufenden Arbeitsverhältnissen werden übertragen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
53.01		Transplantation: -Änderung der Dienstgeberrnummer: ist der DN beim 1. Dienstverhältnis abzumelden und unter der neuen Dienstgeberrnummer anzumelden? Wenn ja, wie verhält es sich mit dem 1. beitragsfreien Monat? -Änderung der VSNR: sv-rechtlich Storno der alten Zeit und Neueingabe. Wie sieht der Vorgang bzgl. der MVK-Beitragsgrundlage und Zeiten aus? -Meldet in jedem Fall der KV-Träger?	Transplantationen werden im Inkrement 2 (siehe Anforderungsanalyse) umgesetzt. Durch Transplantationen werden alle Daten unverändert übertragen. Es ändert sich nichts am beitragsfreien Monat.
54.		§ 17 Klärung der angedachten <b>Vorgehensweise bei der Übertragung eines Dienstgebers</b> von einer "alten" MV-Kasse zu einer "neuen" MV-Kasse. Soll die MV-Kassen Zuordnung nur je Dienstgeber oder je Dienstnehmer vorgesehen werden?	Es werden nur laufende Verhältnisse übertragen. Die 1:1-Beziehung Dienstgeber: MV-Kasse bleibt somit bestehen.
54.01		<b>Überweisung der vom Krankenversicherungsträger veranlagten MV-Beiträge bei Todesfall oder Pensionsantritt</b>  Der Dienstgeber hat noch keine MV-Kasse ausgewählt. Die MV-Beiträge werden vom Krankenversicherungsträger veranlagt. Einer der Dienstnehmer stirbt bzw. tritt eine Pension an. Die Meldung des Todes bzw. des Pensionsantrittes erfolgt durch die BMV an den Krankenversicherungsträger im Batch-Verständigungsverfahren. In der Zwischenzeit wurde vom Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger die Leitzahl der MV-Kasse bekannt gegeben.  Wie ist vom Krankenversicherungsträger hinsichtlich der MV-Beiträge des verstorbenen bzw. des in Pension gegangenen Dienstnehmers vorzugehen? Sind dieses MV-Beiträge an die MV-Kasse weiterzuleiten oder erfolgt eine Auszahlung dieser Beiträge durch den Krankenversicherungsträger?  a) Wie ist bei der Weiterleitung vorzugehen? Eingabe der aktuellen Leitzahl des vorherigen Dienstgebers über Online Client zur gespeicherten Anwartschaftszeit (ohne Zuordnung)?  b) Wie ist bei Auszahlung der MV-Beiträge vorzugehen? Eingabe der Verfügung über Online Client zur gespeicherten Anwartschaftszeit?  <u>Aus der Anforderungsanalyse ist nicht ersichtlich, dass bei Pensionsantritt die Leitzahl:</u>	Erfolgt nach der Verständigung Tod/Pensionsantritt an einen KVT eine Zuordnung des Betroffenen DGKTO zu einer MVK-Leitzahl (DG hat MVK ausgewählt), so werden im BMV die Zeiten und Beitragsgrundlagen der betroffenen AV zugeordnet und die MVK sowie der KVT (neue Schnittstelle) verständigt. Die MVK muss vom BMV nachträglich noch vom Tod/Pensionsantritt verständigt werden, um danach zu verfügen.  a) Sobald eine Zuordnung vorliegt, ist an die MVK zu überweisen.  b) Die Verfügung ist zu melden.
55.	Mitarbeiter-vorsorgekassen	§ 18 Der Dienstgeber hat dem KV-Träger bei der ersten Anmeldung eines Dienstnehmers, der dem BMVG unterliegt, auch die Leitzahl zu melden. Eine Anmeldung eines solchen Dienstnehmers könnte aber relativ spät erfolgen (erste Anmeldung nach einem Jahr nach Inkrafttreten des BMVG). Damit in kürzester Zeit bei allen Dienstgebern die Leitzahl gespeichert ist, wäre es zweckmäßig, dass der Hauptverband sofort nach Erhalt der Leitzahl durch die MV-Kassen diese an den zuständigen KV-Träger übermittelt.	Eine automatische Verständigung der KV-Träger durch den HVB erfolgt nicht.
55.01		Wie sieht die <b>MVK-Leitzahl</b> aus? Ist eine Prüfzahl vorgesehen?	Die MVK-Leitzahl wird als Bankleitzahl geführt. Es handelt sich um eine fünfstellige Zahl. Es ist keine Prüfziffer vorgesehen. Jede MV-Kasse verfügt über mehrere Bankleitzahlen. Insgesamt reichen die MVK-Leitzahlen von 71.500 - 71.849.
55.02		Gibt es eine <b>1:1-Zuordnung</b> zwischen Dienstgeberrnummer und MVK-Leitzahl? Durch wen hat diese Zuordnung zu erfolgen (SVT oder MV-Kasse)?	Ja, es gibt eine 1:1-Zuordnung. Der Dienstgeber wählt die MV-Kasse aus. Durch diesen Vertrag erfolgt die Zuordnung (der Dienstgeber hat im Beitrittsvertrag alle Dienstgeberkontonummern anzugeben).
56.		§ 18 Hat der Krankenversicherungsträger die Leitzahl der MV-Kasse beim Dienstgeber zu urgieren?	Nein.
56.01		Wenn ein DG noch keine MV-Leitzahl gemeldet hat aber schon DN zur MV-Pflicht meldet, erfolgt hier die Meldung der MV LZ an das Projekt BMV blank oder wird hier eine fingierte MV LZ vorgegeben?	Die Meldung hat blank zu erfolgen. Siehe ebenso Seite 11 der Schnittstellenbeschreibung.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
57.		<b>§ 18</b> Ist die jeweilige MV-Kasse über die mtl. Kontobewegungen (Abfertigungsbeitrag) eines DG zu informieren? Wenn ja - wie?	Es erfolgt eine 100% Überweisung.
58.	Verwaltungskosten	<b>§ 26</b> <b>Ersatz der Kosten:</b> Hinsichtlich der Kosten, die von den Sozialversicherungsträgern für Auskunftserteilungen in Rechnung gestellt werden dürfen, stellt sich die Frage, wie die Form der Abrechnung mit dem Hauptverband erfolgen soll (bundeseinheitliche Vorgangsweise ist notwendig) bzw. welche Aufwendungen in diesem Zusammenhang überhaupt verrechnet werden können. Wie soll die Meldung der Kostenaufstellung an den Hauptverband erfolgen?	Der Kostenersatz für die Beitragsschiene beträgt 0,3% der eingehobenen MV-Beiträge. Ein Kostenersatz für die Meldeschiene (Hauptverband und KV-Träger) ist nach Ansicht des HVB gesetzlich vorgesehen. Diese Rechtsansicht wird allerdings von den MVKs nicht geteilt. Der HVB wird diese Frage mit der Plattform Mitarbeitervorsorgekassen klären, eine genaue Kostenhebung seitens der KV-Träger ist notwendig.
59.		<b>§ 26 (5)</b> Werden die 0,3% der <b>eingehobenen</b> MV-Beiträge berechnet oder wie ursprünglich von uns angenommen: 0,3% der <b>orgeschriebenen</b> MV-Beiträge?	Es handelt sich um 0,3 % des Sollbetrages aufgrund der Beitragsnachweisung (aufgrund der Weiterleitungsvariante sind die vorgeschriebenen Beiträge und die eingehobenen Beiträge ident).
59.01		Sind die <b>0,3 %</b> auch von den Verzugszinsen einer Beitragsprüfung und den Veranlagungszinsen zu berechnen?	Die 0,3 % werden abgezogen - vom Beitrag aus der Beitragsnachweisung und - von den Verzugszinsen aufgrund einer Beitragsprüfung. Von den Veranlagungszinsen (Treuhandkonto) werden 0,3 % nicht mehr abgezogen.
60.	Kooperation	<b>§ 27(4)</b> <b>Informationspflicht</b> Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anschrift der Anwartschaftsberechtigten den MV-Kassen zur Verfügung gestellt werden muss. Übermittlung der Anschrift von den Krankenversicherungsträgern an den Hauptverband? Werden die Daten komplett vom HVB geliefert (Datensatz für KV-Träger an den HVB erforderlich)?	Eine Möglichkeit wäre, dass diese Daten aus der Anspruchsdatenbank für die e-card genommen werden. Hierbei handelt es sich allerdings nur um die Zustelladresse für die e-card. Welche Vorgangsweise vorgesehen ist, wird noch vom Hauptverband entschieden. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass es keine Verpflichtung des Dienstnehmers oder des Versicherten zur Bekanntgabe von Adressen an den KV-Träger gibt.
61.05		Ist eine rückwirkende Einbeziehung möglich?	Nein. Gemäß § 47 BMVG kann ab 1.1.2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes vereinbart werden. Dies gilt ab Stichtag, nicht rückwirkend. Davor existiert nur das Verhältnis Dienstgeber-MVK.
61.	Übergangsbestimmungen	<b>§ 47</b> Übergang altes Recht - neues Recht; DG überweist an die MV-Kasse den Übertragungsbetrag, wie erfolgt die <b>Meldung</b> des Beginnes des Anspruches Abfertigung neu? Wie meldet der DG den Wechsel einer MVK?	Der Beginn wird auf der Änderungsmeldung vermerkt.
61.01		Eine Dienstnehmerin, die schon vor dem 01.01.2003 bei einem Dienstgeber eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wird vom Dienstgeber mit dem Ende des Entgeltanspruches von der Sozialversicherung abgemeldet (Abmeldegrund 07/ Karenzurlaub nach dem MSchG). Die Dienstnehmerin hatte Anspruch auf Wochengeld. Während der Zeit, in der die Dienstnehmerin Kinderbetreuungsgeld bezieht, werden sämtliche Dienstnehmer des Dienstgebers vom „Altsystem“ in das neue Abfertigungssystem übernommen – auch die genannte Dienstnehmerin.  Fragen: a) Ab welchem Zeitpunkt unterliegt die Dienstnehmerin dem BMVG? Ab dem Übertritt in die betriebliche Mitarbeitervorsorge oder bei Wiedereintritt nach dem Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges? b) Wie hat die Meldung „BMV ab“ zu erfolgen? (Während der Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges – da die Dienstnehmerin vom Dienstgeber von der Sozialversicherung abgemeldet wurde? Ist der Beginn der MV-Beitragspflicht über den Online-Client an die BMV im HVB zu melden?)	a) Ab dem Übertritt in das BMVG (wie alle anderen Arbeitnehmer auch).  b) Entweder über den Online-Client oder im Batch-Verfahren.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
61.02		Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist der MV-Beitrag (zu Lasten des FLAF) an die MV-Kasse des (letzten) Arbeitgebers zu leisten. Wechselt dieser Arbeitgeber die MV-Kasse, ist dann der MV-Beitrag an die neue MV-Kasse zu überweisen, oder weiterhin an die zum Zeitpunkt des Beginnes des Kinderbetreuungsgeldbezuges zuständige MV-Kasse ?	Der MV-Beitrag ist an die neue Kasse zu überweisen.
61.03		Im Zusammenhang mit der Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gem. § 47 Abs. § BMVG sind folgende Fragen aufgetreten: - Sind diese Übertragungen generell als beitragsfrei anzusehen? Im § 49 Abs. 3 Z 18 lit.b ASVG ist nur eine Regelung bei der Zahlung von Abfertigungsbeiträgen gem. den §§ 6 und 7 BMVG getroffen. - Sind Übertragungen dann als beitragsfrei anzusehen, wenn bestehende gesetzliche Abfertigungsansprüche zu überweisen sind (wie z. B. bei Beendigung eines Arbeits-verhältnisses)? - Sind Überzahlungen bei Übertragungen beitragspflichtig (z. B. Abfertigungsanspruch 6 Monatsgehälter, Übertragung von 12 Monatsgehältern)? - Wie ist bei Übertritt vom alten ins neue Abfertigungssystem bei Arbeitsverhältnissen vorzugehen, die noch keine drei Jahre gedauert haben?	Die Übertragung von Altanwartschaften ist beitragsfrei. Die Überzahlung bei Übertragung ist beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis). Ein zusätzlicher BMVG-Beitrag fällt aber nicht an. Kommt es zu einer Übertragung alt/neu, so ist diese beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis).
61.04		Ein Dienstnehmer wird mit allen Rechten und Pflichten nach AVRAG vom neuen Dienstgeber nach dem 31.12.2002 übernommen. Gilt das BMVG?	Nein, der Dienstnehmer bleibt im alten Abfertigungsrecht, weil bei einer Übernahme nach AVRAG kein neues Arbeitsverhältnis begründet wird. Sollte entgegen den Bestimmungen des AVRAG das Arbeitsverhältnis faktisch beendet werden (Auszahlung der Abfertigung), ist das BMVG anzuwenden.
62.	<b>Änderung des IESG</b>	<b>Art. 13 BMVG</b>	
62.01		Wie sieht die <b>IESG-Sicherung</b> aus?	Nach § 1 Abs.6 Z 2 IESG haben Mitglieder des Organs einer jurist. Person, das zur gesetzlichen Vertretung der jurist. Person berufen ist, keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (kein Insolvenzausfallgeld für Abfertigungsbeiträge von Geschäftsführern von GmbH). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren zur Einbringung des Insolvenzausfallgeldes für Abfertigungsbeiträge aus §13a Abs. 1-4 IESG ergibt.
62.02		Personen nach § 1 Abs. 6 IESG haben keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (auch für Abfertigungsbeiträge). Können diese Beiträge nach Beendigung der Insolvenz nach § 13a(3) von der jeweiligen Mitarbeitervorsorgekasse mit Verzugszinsen rückgefordert bzw. mit der monatlichen Beitragsabfuhr komensiert werden?	Soweit Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 IESG von vornherein keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben (Anmerkung: also beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH, leitende Angestellte) können für diese die Gebietskrankenkassen weder ausstehende Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung nach § 13a ASG noch Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) im Rahmen des § 13d IESG gegenüber dem IAG-Fonds verrechnen. - Soweit eine Gebietskrankenkasse ausständige Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem BMVG an die in Frage kommende MV-Kasse für Arbeitnehmer leistet, die - wie oben dargelegt - gemäß § 1 Abs. 6 IESG keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, ist wohl eine Rückforderung solcher bezahlter Beträge von der MV-Kasse nicht möglich.
62.03		Können dem IAG-Fonds Verzugszinsen (derzeit 7,21%) ab Fälligkeit der geschuldeten Beiträge bis zur Beendigung der Insolvenz (3) verrechnet werden?	Der Zeitraum, für den der IAG-Fonds Verzugszinsen in derzeitiger Höhe von 7,21 % zu zahlen hat, beginnt ab der Fälligkeit der geforderten Beiträge (Anmerkung: also maximal 2 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens an) bis Ende April des Jahres, das auf jenes folgt, in dem vom Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 bis 7 IESG die jeweilige Insolvenz beendet wurde: Beispiel: Aufhebung des Konkurses am 1.9.2003; ende des Zeitraumes gemäß § 13a Abs. 3 Z 1 IESG daher 31. März 2004.
62.03		Aufgrund der Bestimmung des § 13a IESG kann es dazu kommen, dass die Gebietskrankenkassen Beiträge und Zinsen abführen, für die sie den IAG-Fonds nicht in Anspruch nehmen können. Wie werden diese MV-Beiträge abgedeckt?	Einleitend ist zu bemerken, dass im Rahmen der neu geschaffenen Bestimmung des § 13d IESG die Vorschriften des § 13a IESG nicht völlig zur Anwendung gelangen; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der vom Fonds an die Gebietskrankenkassen zu erstattenden Leistungen. Während nämlich hinsichtlich der offenen Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 13a IESG natürlich die Limitierungsbestimmungen des IESG (§ 1 Abs. 3 Z 4 iVm § 1 Abs. 4) zur Anwendung gelangen, ist dies hinsichtlich der aushaftenden MV-Kassenbeiträge nicht der Fall. Die einzige Beschränkung ist der Umstand, dass solche Beiträge der IAG-Fonds bis längstens 2 Jahre vor der Konkurseröffnung usw. der Gebietskrankenkasse zu ersetzen hat. Sollten über diesen Zeitraum hinaus MV-Beiträge bei den Gebietskrankenkassen aushaften, könnten diese jedenfalls nicht aus Mitteln des IAG-Fonds abgedeckt werden.
63.	<b>Auslandsbezug</b>	Wie ist bei Auslandsbezug vorzugehen?	Das hängt davon ab, ob österreichisches Arbeitsrecht anwendbar ist.
64.		<b>Beispiel EWR-DG:</b> Dienstgeber aus einem EWR-Staat hat keine Betriebsstätte in Österreich: Hat der Dienstgeber in Österreich keine Niederlassung (Dienstnehmer ist unselbständig tätig in Österreich), so ist der Dienstgeber meldepflichtig, sofern er mit dem Dienstnehmer keine Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 getroffen hat. Besteht BMVG-Pflicht für diesen Dienstgeber? Wie hat der Dienstnehmer im Falle einer Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 vorzugehen?	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist (IPRG), hat der Dienstgeber (bzw. Dienstnehmer) eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen. Die Beurteilung hat der Dienstgeber zu treffen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
64.01		<b>ausländischer Dienstgeber</b> Bei der Antwort zu dieser Frage wird auf das IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die betreffenden Paragraphen (§§ 36 bis 45 IPRG) per 01.12.1998 aufgehoben wurden. Welche Bestimmungen sind in diesen Fällen nunmehr anzuwenden?	Es gilt § 11 IPRG iVm Artikel 6 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 208/1998.
65.		<b>Grenzüberschreitung:</b> Fallen Personen, die vom Ausland (EU-Land und Drittland) nach Österreich entsandt werden, unter das BMVG?	Nein.
66.		<b>Beispiel Grenzüberschreitung:</b> Dienstnehmer arbeitet in Österreich und im EU-Ausland, wählt die Anwendung von ausländischem SV-Recht, unterliegt aber österreichischem Arbeitsrecht. Gilt das BMVG?	Ja. Die Wahl der MV-Kasse obliegt dem österreichischen Dienstgeber.
67.		<b>Beispiel exterritorialer DG:</b> Beschäftigung bei einem exterritorialen Dienstgeber. Unterliegt ein Dienstgeber mit exterritorialem Status der BMVG-Pflicht? (Dienstnehmer ist meldepflichtig).	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist, siehe "EWR-DG".
68.		<b>Beispiel ausländischer DG:</b> Beschäftigung bei einem Dienstgeber, der seinen Betrieb im Ausland (nicht EWR) und in Österreich keine Betriebsstätte hat: Wie ist hinsichtlich der Beitragspflicht (Mitarbeitervorsorge) vorzugehen (Dienstnehmer ist meldepflichtig)?	Der Dienstnehmer hat eine MVK auszuwählen und Beiträge zu entrichten.
68.01		<b>Beispiel:</b> Der Dienstgeber ist im vorliegenden Fall das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse. Aufgrund einer Verordnung des BMSG besteht bei dieser Institution freier Wahl hinsichtlich der Sozialversicherung (Voll-, Teilversicherung oder Privatversicherung). Für sämtliche Personen besteht jedenfalls Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung. Es stellt sich nun die Frage, für welche Konstellationen MV-Beiträge zu erstatten sind (Teilversicherung, Privatversicherung)?	Das hängt vom Arbeitsvertrag ab und ist nicht an das Versicherungsverhältnis gebunden (vgl. Notariatskandidaten).
68.02		In bestimmten Fällen (z.B. gem. § 9 Abs. 2 letzter Satz BMVG oder ausländischer Dienstgeber) wählt der Dienstnehmer selbst eine MV-Kasse aus. In welcher Form erfolgt diese Auswahl ? Lt. BMVG ist kein Beitrittsvertrag zwischen Arbeitnehmer und MV-Kasse vorgesehen. Was hat der Dienstnehmer dem zuständigen KV-Träger vorzulegen ?	Der Dienstnehmer tritt in diesem Fall als Arbeitgeber auf und hat somit dieselben Verpflichtungen wie ein Arbeitgeber.
68.03		Ein Dienstgeber mit Sitz in Österreich beschäftigt einen Dienstnehmer im benachbarten EU-Raum (Bundesrepublik Deutschland). Es handelt sich hierbei um keine Entsendung. Der Beschäftigte ist aufgrund seiner Tätigkeit in Deutschland kranken-, unfall- und pensionsversichert. Der Beschäftigte ist ansonsten organisatorisch voll in den heimischen Betrieb eingegliedert und wurde mit ihm ein Arbeitsvertrag dahingehend abgeschlossen, dass auf das Beschäftigungsverhältnis österreichische kollektivvertragliche Bestimmungen anzuwenden sind. Besteht nunmehr für diesen Beschäftigten Beitragspflicht nach dem BMVG (die Stmk. GKK ist der Ansicht, dass eine solche vorliegt)? Hat die Anmeldung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge über den BMV-client zu erfolgen?	Nachdem österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden ist, unterliegt der Beschäftigte dem BMVG. Die Anmeldung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge hat "ganz normal" zu erfolgen (BMV-Batch-Schiene).
69.	<b>Beitragsweiterleitung</b>	<b>Weiterleitung der Beiträge</b> an die MV-Kassen	Es erfolgt eine 100%-ige Weiterleitung durch die KV-Träger an die MVK.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
70.	Datensatz	Laut unserer Ansicht erfolgt die monatliche Bekanntgabe aller, zu einer MV-Kasse zugehörigen, Dienstgeber samt Zusatzdaten mittels DDS. In den angegebenen Datensätzen fehlt jedoch ein Feld für die Angabe etwaiger, auf Grund von Beitragsprüfungen, festgestellter und überwiesener Verzugszinsen. Wie ist in diesen Fällen vorzugehen?	Aufgrund einer Mitteilung der Plattform der MV-Kassen wurde eine gesonderte Ausweisung von Verzugszinsen nicht gewünscht. Daher wurde eine gesonderte Ausweisung nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Notwendigkeit dazu bestehen, ist eine entsprechende Adaptierung des Datensatzes möglich.
70.01		Der derzeit vorgesehene <b>Datensatz</b> alleine ist nicht ausreichend. Wäre es nicht sinnvoll, auch die Beträge für Verzugszinsen aus Beitragsprüfungen, Verzinsung der Veranlagung und den 0,3 % darin aufzunehmen? Somit wäre als Beitrag der SOLL-Betrag aus der Vorschreibung (= Basis für 100 % Weiterleitung) fixiert.	Vorerst erfolgt keine Änderung der derzeit vorgesehenen Datensätze. Diese wird erst im Zuge der Neuregelung im Beitragsbereich diskutiert.
70.02		Bei der Besprechung im Hauptverband am 29.11.2002 wurde vereinbart, dass, wenn der Dienstgeber die MV-Kasse wechselt, die Beiträge für den Beitragszeit-raum Dezember noch an die alte MV-Kasse entrichtet werden sollen. Nachdem die Überweisung der Beiträge an die bisherige MV-Kasse für Dezember erst mit 10. Februar erfolgt, ist abzuklären, wie diese Vorgangsweise umzusetzen ist, wenn zB per 2. Jänner ein Beschäftigungsverhältnis, das dem BMVG unterliegt, bei diesem Dienstgeber aufgenommen wird. In einem solchen Fall müsste die Kasse eine History führen (dies wurde bei den Besprechungen im HVB immer in Abrede gestellt) (siehe Punkt 42.) Der Aufbau einer History wäre ein Mehraufwand in der Entwicklung.	Grundsätzlich JA. Die Beiträge für Dezember sind im Jänner bzw. Februar abzuführen und der damaligen MV-Kasse zuzuführen.
71.	Datensatzbeschreibung	Klärung der Übermittlung der Lohnzettel durch die Dienstgeber. Übermittlung der genauen Angaben zu den Datensätzen für die <b>Meldungserstattung an den HVB</b> ?	Die Datensatzbeschreibung wird am 16.09.02 versendet.
72.	DG-Info	Wird eine gemeinsame <b>Dienstgeberinfo</b> erstellt?	Dienstgeberinfo wurde bereits erstellt und ist im Internet abrufbar.
73.	DG-Nummer	Ist die einheitliche <b>Dienstgebervummer</b> auf den Formularen angeführt?	Für die KVT gilt weiterhin die <b>Dienstgeber-Kontonummer</b> , nicht die fiktive Dienstgebervummer.
74.	Einzelfragen	Wie werden die KV-Träger das handhaben, wenn <b>Einzelfragen</b> oder Einzelfallbeschwerden bezüglich der Beitragsgrundlage aus Anlass des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes kommen?	Es bedarf einer Regelung mit den MVKs, wie das gegenüber dem Versicherten geregelt werden soll bzw. wie dem Versicherten erklärt wird, dass es Abweichungen gibt. Die MVKs sind für die Kontoführung verantwortlich. In der jährlichen Kontonachricht der MVKs sollte bereits auf diese Probleme hingewiesen werden.
75.	Entgelt Dritter	<b>Beispiel Privatschule:</b> Ein Lehrer hat ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Privatschule. Zusätzlich hat er einen Entgeltanspruch gegen den Bund. Die Besoldung läuft über das Vertragsbedienstetengesetz. Was ist Grundlage für das BMVG?	Für das BMVG gelten sowohl das Entgelt von der Privatschule als auch das Entgelt des Bundes als Grundlage.
76.	FLAF	An welchen Adressaten (Bundesdienststelle) erfolgt die <b>Verrechnung</b> (Gegenverrechnung?) der Beiträge mit dem <b>FLAF</b> ?	Die vom FLAF zu zahlenden Beiträge werden diesem vom Krankenversicherungsträger monatlich in Rechnung gestellt (FLAF ist wie ein Dienstgeber im Vorschreibeverfahren zu behandeln). Der FLAF zahlt aufgrund der vorgelegten Zahlscheine die Beiträge an den Krankenversicherungsträger (siehe hierzu Schreiben des Hauptverbandes vom 14. November 2002, FO-MVB/32-53.1/02 Rv/Mm).
76.01		Eine Gegenverrechnung mit dem monatliche akkordierten und einmal im Jahr gleichgerechneten Wochengeld erscheint nicht möglich, weil eine MV-Kasse ein eigenes FLAF-Konto, welches wie ein DG-Konto aufgebaut wird, zu führen hat. Muss nicht auch vom FLAF eine gesonderte Einzahlung je DG-Konto stattfinden, um eine Abstimmung der Vorschreibung und der Einzahlung je Beitragsmonat zu ermöglichen?	Siehe Antwort 76.
77.	Höhere Abfertigungsbeiträge	Kann der Dienstgeber <b>freiwillig</b> einen <b>höheren Beitragssatz</b> in die MVK einzahlen?	Die Zahlung ist zur Gänze sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Der Dienstgeber darf höhere Abfertigungsbeiträge einzahlen. Dies ist über die Schiene der Sozialversicherung möglich.
77.01		Die Beantwortung der Frage Nr. 77 ist unaktuell. Auch Abfertigungsbeiträge über die vorgegebenen 1,53% hinaus sind "über die Schiene der Sozialversicherung einzuzahlen".	Siehe Frage Nr. 77. Aktualisierung wurde vorgenommen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
77.02		Gesetzlich ist der Abfertigungszuschlag mit 1,53 % festgelegt. Insofern liegt bekanntlich kein Sachbezug vor. Ein Dienstgeber bezahlt 2 % MV-Beitrag. Hier liegt ein Sachbezug vor. Es gibt aber nun Tendenzen, die von Firmen verfolgt werden, welche darauf hinauslaufen, dass der Arbeitnehmer nur dann eine "Mehrzahlung" (also 2 %) lukriert, wenn er sich den Differenzbetrag (also 0,47 %) "abziehen" lässt. In diesem Fall kann kein Sachbezug vorliegen, weil der Arbeitnehmer die Differenz ja selbst trägt. Es stellt sich aber die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist. Das BMVG kennt ja im Gegensatz zum PKG (Pensionskassengesetz) keine Arbeitnehmerbeiträge. Angenommen die GKK akzeptiert eine derartige Vorgangsweise anlässlich der Beitragseinhebung. Was würde die GKK allerdings tun, wenn nicht ein Nettoabzug (wie vorhin beschrieben) stattfindet, sondern der Arbeitnehmer einen (allerdings rechtlich einwandfreien) Gehaltsverzicht abgibt (z. B. Überzahlungen einfrieren lässt oder Überzahlungen abbaut etc.)?	MV-Beiträge als Arbeitnehmerbeiträge sind nicht zulässig.
78.	<b>KG-Bezug</b>	<i>Beispiel:</i> Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit. Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld (außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft). Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit <b>Beitragspflicht</b> nach dem BMVG? Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen? Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden	Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage wie für Krankengeldbezug.
78.01		<b>Punkt 78: siehe auch Punkt 21.01.</b> Stimmt die Antwort, dass für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit, für die weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld (für die ersten 3 Tage besteht kein Anspruch auf Krankengeld, außer bei einer Fortsetzungserkrankung) gebührt, die Bemessungsgrundlage für den MV-Beitrag gleich ist wie für Krankengeldbezug, obwohl der Dienstnehmer eine Entgeltfortzahlung laut Kollektivvertrag von zB 30 % hat? Welche Beitragsgrundlage gilt für die ersten 3 Tage, wenn keine Entgeltfortzahlung laut Kollektivvertrag besteht? Punkt 21.1 und Punkt 78 – gleiche Frage und gleiche Antwort; somit könnte einer der Punkte eliminiert werden	Auch bei Entgeltfortzahlung von z.B. 30 % gilt nur die fiktive Bemessungsgrundlage. § 7 Abs. 3 BMVG stellt auf den Anspruch auf Krankengeld und nicht auf den tatsächlichen Bezug ab. Entgeltansprüche unter 50 % sind beitragsfrei.
79.	<b>Ordnungsbeiträge</b>	§ 56 Abs. 1 und 2 ASVG ( <b>Ordnungsbeiträge</b> ): <u>Vorschreibetriebe</u> - Vorschreibung von Beiträgen für 4 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung – Dienstgeber hat die Abmeldung verspätet vorgelegt. - Vom Dienstgeber wird die Herabsetzung des Entgeltes verspätet gemeldet. In beiden Fällen soll der Dienstgeber einen Antrag auf Rückverrechnung stellen oder soll die Rückverrechnung auch ohne Antrag durchgeführt werden? Ist in solchen Fällen § 69 ASVG anzuwenden?	Der § 56 ASVG ist nicht anzuwenden, weil das BMVG nicht ausdrücklich darauf verweist. Der Dienstgeber kann intern eine Gegenverrechnung vornehmen.
80.	<b>MVK-Grundlage</b>	Ist eine Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage analog der SV-Grundlage möglich?	Die Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage kann genauso erfolgen, wie die SV-Grundlage bisher (Vergleich BN+BGN).
81.	<b>MV-Kassen-Ranking</b>	Welche Fallkonstellationen sind möglich, dass ein Ranking der MV-Kassen zum Tragen kommt?	Im Fall von Dienstnehmerübertragungen bei mehreren laufenden Beschäftigungsverhältnissen
82.	<b>Rückforderung</b>	§ 69 ASVG ist anwendbar! Dienstgeber fordert zu Ungebühr entrichtete Abfertigungsbeiträge zurück. In welcher Form hat die Anfrage, ob bei der <b>Rückverrechnung</b> ein Einwand besteht, bei der zuständigen MV-Kasse zu erfolgen?	<b>Rückforderung:</b> Es besteht die Möglichkeit beim Hauptverband eine Online-Abfrage zu machen, ob die Beiträge ausbezahlt wurden oder nicht. Wenn noch kein Leistungsfall eingetreten ist, muss die MVK die Beiträge zurückzahlen. Es gilt der Grundsatz des § 69 ASVG (dh 4% Zinsen).

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
82.01		<b>Beispiel:</b> Durch die Beitragsprüfung erfolgt eine Nachverrechnung von Beiträgen sowie die Einbeziehung eines Arbeitnehmers in die Pflichtversicherung. Die Beiträge werden dem Dienstgeber in Rechnung gestellt. Die ins SOLL. gestellten Beiträge werden der zuständigen MV-Kasse überwiesen. Der Dienstgeber entrichtet die Beiträge, verlangt einen Bescheid und geht ins Verfahren. Das Verfahren wird zugunsten des Dienstgebers (keine Versicherungspflicht des Dienstnehmers) abgeschlossen. Während der Jahres des Verfahrens schließt der Dienstgeber seinen Betrieb, somit werden auch keine Beiträge seitens des Dienstgebers mit der GKK abgerechnet. Der Dienstgeber stellt einen Antrag auf Rückverrechnung der Beiträge (auch MV-Beiträge). Wie hat die Rückverrechnung zu erfolgen?	Die <b>Rückverrechnung</b> erfolgt im Einzelfall mit der MV-Kasse.
83.	<b>Schnittstellen-beschreibungen</b>	Neue Datensätze für alle Meldungen an den HVB (Zeiten u. Grundlagen)?	Gemäß dem Schreiben vom 23.08.02, Zl. BO-EDVO-19.512/02 Do/Hs, werden die Schnittstellenbeschreibungen für die neu einzurichtenden Meldungen bis Mitte September vorliegen und im Anschluß den SV-Trägern bereitgestellt.
84.	<b>Steuernummer</b>	Auf den neuen Meldeformularen (Beitragsnachweisung, Meldung der MV-Beiträge für Vorschreibetriebe) ist die Angabe der <b>Steuernummer</b> erforderlich. Muss diese Steuernummer gespeichert und an den Hauptverband weitergeleitet werden?	Diese Steuernummer ist von den KV-Trägern zu erfassen und an den HVB weiterzuleiten. Hierfür muss noch eine eigene Schnittstelle vorgesehen werden.
84.01		Bei der Besprechung am 11.09.2002 konnte auf die Frage der Sinnhaftigkeit der Angabe der <b>Steuernummer</b> auf den Meldeformularen keine befriedigende Antwort seitens der Teilnehmer gefunden werden. Ist die Antwort zur Frage Nr. 84 tatsächlich richtig?	Ja, ist für die gemeinsame Prüfung unbedingt erforderlich.
85.		Ist die <b>Steuernummer</b> überhaupt relevant im Hinblick auf das Projekt Zusammenfassung der Steuernummer und Dienstgebernummer.	Ja, sie ist unbedingt notwendig.
85.01		Ist die <b>Steuernummer</b> oder die österr. einheitliche DGNR auf den Formularen angeführt?	Anzuführen sind die jeweilige Dienstgeber-Kontonummer (nicht die bundeseinheitliche Dienstgebernummer) sowie die Steuernummer.
85.02		Wird die <b>Steuernummer</b> durch den HV bekanntgegeben? Kann diese Bekanntgabe mittels Batch erfolgen?	Die Aktualisierung der Beziehungsdatenbank ist derzeit kein aktuelles Thema (Umsetzung erfolgt im nächsten Jahr).
86.	<b>Verfahren</b>	Hat die Gebietskrankenkasse festzustellen, ob BMVG-Pflicht gegeben ist (Arbeitnehmereigenschaft vorliegt)?	Dies wird als Vorfrage geklärt. Im Beitragsbescheid wird über die Pflicht zur Zahlung der MV-Beiträge abgesprochen. Als Begründung wird Dienstnehmereigenschaft genannt. Im Versicherungsbescheid erfolgt darüber kein Ausspruch.
87.	<b>Verwaltungskosten-deckelung</b>	Fällt der Aufwand für diese neue Aufgabe unter die <b>Verwaltungskosten-deckelung</b> ?	Es wird generell zu diskutieren sein, in welchem Verhältnis die Fülle von neuen Gesetzen (Familienhospiz, Abfertigung neu, Ambulanzgebühr, gemeinsame Prüfung) und die damit verbundene Umsetzung mit dem § 588 Abs. 14 ASVG stehen. Vom TUC des Hauptverbandes wurde diesbezüglich eine Anfrage an das BMSG gerichtet.
88.	<b>Vorschreibevariante</b>	Wahl der österreichweiten <b>Vorschreibevariante</b> ?	Die Vorschreibung erfolgt unter einem "Dummy-Versicherten". Der Dienstgeber meldet die Summe aller Abfertigungsbeiträge. Diese werden einem "Dummy-Versicherten" zugeordnet. Dadurch wird eine Weiterwirkung erzeugt und der Dienstgeber meldet lediglich Änderungen der MV-Beitragssummen.
89.	<b>Widmungen</b>	Sind <b>Widmungen</b> des Einzahlers auf MV-Beiträge zulässig? (wäre eine Bevorzugung gegenüber anderen Beiträgen)	Nein.
90.	<b>Meldeformulare</b>	Für welche speziellen Fallgruppen wurde das neue Datenfeld "Ende der Zahlung des MVB-Beitrages" auf dem Abmeldeformular eingeführt?	Das neue Datenfeld "Ende der Zahlung des MV-Beitrages" auf dem Abmeldeformular sowie im Datensatz ist für alle Arbeitnehmer, die dem BMVG unterliegen, vorgesehen und entsprechend zu befüllen.
90.01		Es wurde darüber diskutiert, dass es möglicherweise mehrere, unterschiedliche Beitragssätze für den MV-Beitrag geben wird. Wäre mit dieser Änderung auch eine neuerliche Änderung der Meldeformulare ( bzw. der DFÜ-Datensätze) notwendig?	Eine Änderung im Beitragsnachweis (Verrechnungsgruppe N 98) und im elektronischen Datensatz (Aufnahme des MV-Beitrages im SV-Teil) ist bereits erfolgt.
90.02		Bei einer Abmeldung wegen Präsenz- oder Zivildienst ist das Feld MVEN in Grundstellung zu belassen. Ist es richtig, das Feld MVAB in der Anmeldung nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes ebenfalls in Grundstellung zu belassen? Meinung OÖGKK: ja, es ist richtig	Ja, das ist richtig.
90.03		Problematik der Beamten der ÖBB: für diese Dienstnehmer wurde bis Dato nur ein Lohnzettel aber keine Beitragsgrundlagen gemeldet. Ist diese Vorgangsweise auch in Zukunft beizubehalten?	Derzeit kann diese Vorgangsweise noch beibehalten werden. Es sollte aber unbedingt danach getrachtet werden, dass auch die Beitragsgrundlagenmeldung für Beamte an den Hauptverband (ZV) demnächst erfolgen kann

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
91.	Lohnzettel	<b>Beispiel:</b> Arbeitsrechtliches Ende: 15.12.03, Urlaubsabfindung bis 16.1.04 Wann bzw. mit welcher Grundlage ist der Lohnzettel auszustellen?	2003: LZ SV bis 31.12.03 mit BMV bis 15.12.03 und der gesamten BMV-Grundlage bis 16.1.04. 2004: LZ SV bis 16.1.04 ohne BMV.
91.01		Erhalten die KVT einen Lohnzettel pro Dienstnehmer (und Dienstgeber und Jahr) oder einen Lohnzettel pro Dienstverhältnis? Dürfen für 2002 Beitragsgrundlagennachweise in Papierform (keine Lohnzettel) noch entgegengenommen werden?	Für den SV-Teil des Lohnzettels ist vorgesehen, dass dieser auch mehrmals pro Dienstnehmer möglich ist (z.B. Wechsel Arbeiter/Angestellter, Wechsel der Zuständigkeit des KVT). Für 2002 dürfen Beitragsgrundlagennachweise in Papierform entgegengenommen werden.
91.02		Ist unsere Ansicht richtig, dass für alle beendeten Dienstverhältnisse ein unterjähriger Lohnzettel zu erstellen ist, unabhängig davon, ob der Dienstnehmer dem BMVG unterliegt?	Ja.
91.03		Bei einem Dienstgeber stehen die zustehenden Nebengebühren erst eineinhalb Monate im Nachhinein fest (z.B. für März am 20. Mai). Soll beim Ausscheiden eines Dienstnehmers nun der "Neue Lohnzettel" sofort erstellt werden und monatlich durch den Dienstgeber berichtet werden?	Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ist der Lohnzettel bei unterjähriger Beendigung bis zum 15. des Folgemonates auszustellen. Die Dienstgeber haben ihre diesbezügliche Lohnverrechnungspraxis anzupassen.
91.04		Im Zusammenhang mit der Änderung der Bedeutung der Satzart 42 (mail vom 09.10.2002) stellt sich für uns folgende Frage: Wie wird am händischen Lohnzettel unter "Sozialversicherungsrechtliche Daten" (= Beitragsgrundlagennachweis) eine Berichtigung, das heisst Storno (SA42) und Neumeldung (SA40), dargestellt ?	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Beträgsfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
91.05		Der Dienstgeber übermittelt den Lohnzettel nicht per DFÜ sondern sendet den Papierlohnzettel per Post an das zuständige Finanzamt. Nach einiger Zeit bemerkt der Dienstgeber, dass der Lohnzettel falsche Daten beinhaltet und sendet somit einen neuerlichen berichtigten Lohnzettel per Post an das Finanzamt. Wie weiß das Finanzamt, dass der neuerlich vorgelegte Lohnzettel eine Berichtigung ist?	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Beträgsfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
91.06	Ist auch für fallweise Beschäftigte die Übermittlung eines unterjährigen Lohnzettels jeweils bis 15. des Folgemonates vorzulegen?	Grundsätzlich JA. Bei "laufenden" fallweisen Beschäftigungen in folgenden Monaten kann aber (pragmatische Auslegung) der Lohnzettel erst bei tatsächlicher Beendigung der Beschäftigung beim Dienstgeber gelegt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil fallweise Beschäftigte nicht unter das BMVG fallen.	
92.	Urgenzverfahren	Wie und wo erfolgt das Urgenzverfahren, wenn kein Lohnzettel vorliegt?	Üblicherweise urgiert der SVT den fehlenden Lohnzettel.
92.01		Üblicherweise hat der KV-Träger die fehlenden Beitragsgrundlagennachweise urgiert, da diese ausschließlich dem KV-Träger zu übermitteln waren und somit auch eine entsprechende Wartung möglich war. Wie soll der KV-Träger ab 2003 feststellen, ob ein (händischer) Lohnzettel beim Finanzamt fristgerecht eingelangt ist oder nicht?	Der Krankenversicherungsträger hat auch weiterhin fehlende Lohnzettel (BGN-Daten) so wie bisher zu urgieren.
93.	MVK-Beitragsgrundlage	Wie ist vorzugehen, wenn für 2004 eine MVK-Beitragsgrundlage, aber keine MVK-Zeit vorhanden ist?	Es ist beim Dienstgeber nachzufragen. Eine MVK-Zeit ohne Beitrag ist nicht möglich.
94.	Zinseszinsen	Durch Beitragsprüfungen kann es zu Nachträgen kommen. Dadurch haben die SVT entsprechende Vorschussleistungen zu tätigen (Abgeltung durch Lukrierung von Verzugszinsen). Im ASVG sind aber keine Zinseszinsen vorgesehen. Ist es richtig, dass die Vorschussleistungen bei den Zinsen für Nachträge ausschließlich zu Lasten der Träger gehen?	Ja.
95.	Aufrollung	Wie ist bei Aufrollungen der Beitragsgrundlage eines Vorjahres vorzugehen?	Bei Aufrollungen für das Vorjahr (z.B. in 3/04 für 3/03) ist die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage aufzurollen (Berichtigung des gemeldeten Lohnzettels für 2003 - nur sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage, separater Beitragsnachweis für sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage für 2003). Die MVK-Beitragsgrundlage ist zum Zeitpunkt der Aufrollung zu melden (im Beitragsnachweis 3/04 und Lohnzettel für das Jahr 2004). Bei Vorschreibebetrieben ist nach dem gleichen Schema vorzugehen.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
95.01		Bei einer Aufrollung sind die Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung den entsprechenden Kalenderjahren zuzuordnen. Für die Aufrollung der BMV-Grundlage gilt das nicht, sondern es soll mit dem Lohnzettel 2004 diese Aufrollung gemeldet werden. Wie ist vorzugehen, wenn der/die Dienstnehmer das Beschäftigungsverhältnis beim Dienstgeber bereits im Kalenderjahr 2003 beendet hat? In solchen Fällen gäbe es eine Beitragsgrundlage sowie eine Beitragssumme im Lohnzettel für die BMV, jedoch ohne Zeiten!	Die Frage "Rollung im BMVG-Bereich sowie im SV-Bereich" wird noch einmal im nächsten Jahr besprochen. Derzeit ist keine Änderung der jeweiligen Vorgangsweisen der KVT durchzuführen.
95.02		Aufrollungen der Beitragsgrundlage eines Vorjahres: sv-rechtlich klar Beiträge und Beitragsgrundlagen werden dem jeweiligen Jahr zugeordnet. Wie und in welchem Jahr sollen im MVK-Bereich die Beiträge zugeordnet werden (mit der SV-Beitragsnachweisungskorrektur für das Vorjahr)? Wie soll zur Berichtigung der MVK-Grundlagen bei z.B. lfd. Dienstverhältnis im lfd. Jahr ein Lohnzettel zu erstellen sein?	Derzeit keine Änderung in der festgelegten Vorgangsweise beim Krankenversicherungsträger. Diese Fragen werden aber noch einmal in einer eigenen Besprechung diskutiert werden.
96.	<b>kumulative Aufrechnung</b>	Als Beitragsgrundlage für die Mitarbeitervorsorge ist die ungekürzte SV-Bemessung heranzuziehen. Werden gemäß einer kollektivvertraglichen Vereinbarung erhöhte Beiträge zur Mitarbeitervorsorge abgeführt, sind diese als Sachbezug zu verstehen und damit selbst wieder SV-pflichtig. Ist dem entsprechend die MV-Bemessung wiederum um den durch die erhöhten Beiträge zur Mitarbeitervorsorge entstandene, erhöhte SV-Bemessung zu korrigieren, oder ist der erhöhte Beiträge zur Mitarbeitervorsorge selbst nicht wieder in die Bemessung für die Mitarbeitervorsorge einzurechnen. (In diesem Fall würde die MV-Bemessung vom Entgeltbegriff nach §49 ASVG abweichen!)	Eine kumulative Aufrechnung ist nicht zulässig.
97.		<b>Änderung des Beitragsabrechnungsverfahrens, Konten- sowie Firmenzusammenlegungen, Betriebsübernahme, usw.</b> Wie erfolgt die Mitteilung an die MV-Kassen, wenn zB ab einem bestimmten Beitragszeitraum der Dienstgeber die Form der Beitragsabrechnung ändert?	Die Mitteilung an die MV-Kassen erfolgt in gleicher Form, wie die KVT dies dem HV (BMV) mitteilen. Abmeldegrund 12 - Ummeldung.

**BMVG-  
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
98.	Festsetzungen nach § 54 ASVG	<p><b>Festsetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 ASVG</b> Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 24.09.2002, Zl. FO-MVB/32-53.23/02 Rv/Mm, mit dem uns mitgeteilt wurde, dass eine schriftliche Anfrage an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Landwirtschaftskammer und die Wirtschaftskammer Österreich hinsichtlich einer Änderung der Festsetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 ASVG aufgrund des BMVG.</p> <p>In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Mitteilung, ob in der gegenständlichen Angelegenheit schon eine Regelung hinsichtlich der pauschalierten Sonderzahlungen gefunden wurde.</p> <p>Die Abklärung dieses Punktes ist aus mehreren Gründen sehr wichtig. Zum Einen muss seitens der EDV die erforderliche Programmierung vorgenommen werden bzw. müssen die betroffenen Dienstgeber von der Änderung hinsichtlich der Meldungserstattung rechtzeitig informiert werden können.</p>	Eine Aufhebung der Festsetzungen wird nicht möglich sein, da sich die WKÖ dagegen ausgesprochen hat.
99.	Nicht-Arbeitnehmer	In der letzten AsoK (Arbeits- und Sozialrechtskartei - Ausgabe November 2002) war ein Artikel vorzufinden, der erklärt, dass eine Einbeziehung ins BMVG theoretisch auch per Vereinbarung für Nicht-Dienstnehmer (z. B. Vorstände oder bestimmte Geschäftsführer) möglich sein muss. Man konnte ja bisher auch die Bestimmungen der §§ 23 und 23a AngG. vertraglich für diese Personen vereinbaren. Ist die GKK für die Beitragsabwicklung etc zuständig ?	Nur für die in den §§ 1 und 2 BMVG genannten Personen (Arbeitnehmer - unabhängig davon ob versicherungspflichtig nach ASVG ja/nein) sind die Gebietskrankenkassen zuständig (Frage/Antwort 5/01 und 20). Die Entrichtung von MV- Beiträgen für nicht im BMVG genannten Personen (per Vereinbarung - falls dies möglich ist) müsste direkt mit den MV-Kassen erfolgen
100.	BMV-Client	Bestimmte Daten sind von den Krankenversicherungsträgern, wie z.B. bei Wieder-aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für Sonderfälle siehe Frage 5, 5.01 usw., über den BMVG-Client an die BMV im Hauptverband zu melden. Wann erhalten die Krankenversicherungsträger die notwendigen Unterlagen bzw. Beschreibungen hierfür? Ab wann werden die Eingaben über den BMV-Client möglich sein?	Die Produktivsetzung erfolgt mit 8. Jänner 2003.